

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 53205 — 5216/62

Bonn, den 7. Dezember 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht
mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger
(Rechtsträger-Abwicklungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat der Gesetzesvorlage in seiner 250. Sitzung am 9. November 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender
öffentlicher Rechtsträger
(Rechtsträger-Abwicklungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vor dem 9. Mai 1945 errichtete, nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 1

Auflösung

(1) Die in der Anlage I aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Rechtsträger) sind aufgelöst.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage I durch Aufnahme weiterer vor dem 9. Mai 1945 errichteter, bei Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu ergänzen.

§ 2

Abwicklung

Die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) werden, soweit sie Aktivvermögen besitzen oder ihnen Ansprüche durch § 17 gewährt werden, nach diesem Gesetz abgewickelt. Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als öffentliche Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung und insoweit als fortbestehend, als sie Schuldner von Steuern, Beiträgen und Gebühren sind.

§ 3

Abwickler

(1) Die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) werden durch den zuständigen Bundesminister oder durch eine ihm nachgeordnete, von ihm zu bestimmende Dienststelle oder einen anderen Abwickler getrennt voneinander abgewickelt. Die Abwickler unterstehen der Aufsicht des zuständigen Bundesministers.

(2) Der zuständige Bundesminister bestellt, sofern er die Abwicklung nicht selbst durchführt oder durch eine ihm nachgeordnete Dienststelle durchführen läßt, zum Abwickler eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten

Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine natürliche oder eine juristische Person des privaten Rechts und beruft sie ab. Der zuständige Bundesminister bestimmt ferner den Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt (Sitz des Abwicklers).

(3) Die Übernahme der Abwicklung durch den zuständigen Bundesminister oder durch eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder die Bestellung und Abberufung eines Abwicklers sowie dessen Sitz werden von dem zuständigen Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Die Kosten der Abwicklung sind aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers zu decken. Ist zum Abwickler bestellt worden

1. eine natürliche Person oder eine juristische Person des privaten Rechts, so erhält sie eine durch den zuständigen Bundesminister festzusetzende Aufwandsentschädigung; einer zum Abwickler bestellten natürlichen Person steht für Dienstreisen Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe I b nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zu; den Angehörigen einer zum Abwickler bestellten juristischen Person des privaten Rechts steht für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung in der Höhe zu, wie sie ihnen von der juristischen Person des privaten Rechts in sonstigen Fällen gewährt wird;

2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so werden ihr die notwendigen Aufwendungen erstattet, die von dem zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dieser juristischen Person auch pauschal festgelegt werden können; dies gilt entsprechend, wenn der zuständige Bundesminister die Abwicklung selbst durchführt oder durch eine andere Dienststelle durchführen läßt.

(5) Reicht das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) nicht aus, um den Anspruch des Abwicklers nach Absatz 4 Nr. 2 im Rahmen des § 19 zu erfüllen, so ist der insoweit verbleibende Fehlbetrag vom Bund zu tragen. In den Fällen, in denen die für die Kosten der Abwicklung erforderlichen Barmittel nicht rechtzeitig beschafft werden können, kann der Bund dem öffentlichen Rechtsträger (§ 1)

zur Überbrückung angemessene Geldmittel darlehensweise zur Verfügung stellen. Die Gesamthöhe der Kredite darf den Betrag von 1 Million Deutsche Mark nicht überschreiten.

(6) Die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 4

Aufgaben des Abwicklers

(1) Der Abwickler hat das Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers ordnungsgemäß zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und soweit erforderlich, das Vermögen in Geld umzusetzen sowie die Gläubiger zu befriedigen; zu diesen Zwecken kann er auch neue Geschäfte eingehen. Der Abwickler hat den zuständigen Bundesminister unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers erschöpft zu werden droht.

(2) Der Abwickler vertritt den öffentlichen Rechtsträger gerichtlich und außergerichtlich. Soweit der Abwickler verschiedene öffentliche Rechtsträger vertritt, ist er von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(3) Der allgemeine Gerichtsstand des öffentlichen Rechtsträgers wird durch den Sitz des Abwicklers bestimmt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Natürliche und juristische Personen haben Vermögensgegenstände, die sie besitzen oder innehaben und die einem öffentlichen Rechtsträger (§ 1) am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden oder zustehen, sowie ihre Verbindlichkeiten, die gegenüber einem öffentlichen Rechtsträger (§ 1) am oder nach dem 8. Mai 1945 bestanden oder bestehen, anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch

1. die Vermögensgegenstände, die auf Grund eines dem öffentlichen Rechtsträger am oder nach dem 8. Mai 1945 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines dem öffentlichen Rechtsträger zu diesem Zeitpunkt gehörenden Gegenstandes erworben worden sind,
2. die Tatsachen, auf Grund derer die Herausgabe eines der Herausgabepflicht nach § 6 Abs. 1 unterliegenden Vermögensgegenstandes unmöglich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind dem Abwickler oder, wenn die Übernahme der Abwicklung oder die Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger nicht bekanntgemacht worden ist, dem zuständigen Bundesminister oder, falls dieser nicht bekannt ist, dem Bundesminister der Finanzen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; im Falle der Ergänzung der Anlage I beginnt sie hinsichtlich der neu aufgenommenen öffentlichen Rechtsträger mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt, haftet dem öffentlichen Rechtsträger für den daraus entstehenden Schaden.

§ 6

Herausgabepflicht

Vermögensgegenstände, die einem öffentlichen Rechtsträger (§ 1) am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden und die auf Grund der Direktive Nummer 50 des Kontrollrats, der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Besatzungsmächte für die Übertragung von Organisationsvermögen oder entsprechender Rechtsvorschriften der Länder auf ein Land oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen worden oder übergegangen sind, kann der Abwickler von diesen nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangen, soweit dies für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) erforderlich ist. Der Verpflichtete kann die Herausgabe durch Zahlung des nach Satz 1 zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlichen Geldbetrages abwenden. Satz 1 gilt nicht für Vermögensgegenstände, die nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf den Verpflichteten übergegangen oder auf ihn nach § 16 zu übertragen wären, wenn sie nicht bereits auf Grund der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften übertragen worden oder übergegangen wären. Sind Vermögensgegenstände eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) auf verschiedene nach Satz 1 Verpflichtete übertragen worden oder übergegangen, finden die Vorschriften der §§ 421 bis 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verpflichteten im Verhältnis zueinander entsprechend dem im Zeitpunkt der Übernahme des Besitzes bestehenden Wert der auf sie übertragenen oder übergebenen Vermögensgegenstände zum Ausgleich verpflichtet sind; der Ausgleich findet in Geld statt.

§ 7

Ansprüche im Zusammenhang mit der Verwaltung von ehemaligem Reichsvermögen

(1) § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) ist auf Ansprüche der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) nicht anzuwenden.

(2) Für Ansprüche eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) im Sinne des § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes beginnt die Anmeldefrist in Abweichung von dessen § 28 Abs. 1 am ersten Tage des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger gemäß § 3 Abs. 3.

§ 8

Ansprüche gegen öffentliche Rechtsträger

(1) Die Erfüllung von Ansprüchen gegen einen öffentlichen Rechtsträger (§ 1) kann nur nach Maßgabe dieses Gesetzes verlangt werden. Die Vor-

schriften der §§ 65 bis 67 und 69 der Konkursordnung gelten entsprechend. Anteile auf Ansprüche, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, werden zurückbehalten und, wenn die Bedingung bis zur Beendigung der Abwicklung nicht eingetreten ist, von dem Abwickler nach Anordnung des zuständigen Bundesministers für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

(2) Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen eines öffentlichen Rechtsträgers sowie die Rechte aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder sonstigen Sicherheit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9

Wohnsitzvoraussetzungen

(1) Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen

1. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat;
2. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam ist;
3. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, sofern sie
 - a) anerkannte Vertriebene nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind und nicht mehr als sechs Monate vorher die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienghöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder

im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist, oder

- b) Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes sind oder
- c) anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes sind oder
- d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern zugezogen sind, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist;
4. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat; ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;
5. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Aufenthalt in anderen als in den in den Nummern 1 und 4 genannten Staaten, sofern bei diesen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, zur Erfüllung der Aufenthaltsvoraussetzungen ausreicht.

(2) Ansprüche, die zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zum gemeinschaftlichen Vermögen einer Erbengemeinschaft gehören, können auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben sind.

(3) Ansprüche, die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, können nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Nach ausländischem Recht er-

richtete vergleichbare Personenvereinigungen können Ansprüche nur geltend machen, wenn sie am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in einem der in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Gebiete hatten; im übrigen gilt für diese Personenvereinigungen Satz 1 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie aus einem der Versorgung dienenden Versicherungsverhältnis oder auf Renten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit in der Zeit nach dem 7. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1961 aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) laufend erfüllt worden sind.

§ 10

Den Wohnsitzvoraussetzungen nicht unterliegende Ansprüche

Den Beschränkungen des § 9 unterliegt nicht die Geltendmachung von

1. Ansprüchen, die begründet worden sind oder begründet werden
 - a) durch die Abwickler (§ 3) oder
 - b) durch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verwaltung oder Abwicklung bestellte Personen;
2. Ansprüchen aus im Grundbuch eingetragenen Rechten an
 - a) Grundstücken oder
 - b) grundstücksgleichen Rechten,
 die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind; das gleiche gilt für Ansprüche aus im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragenen Rechten an Schiffen;
3. Ansprüchen, soweit zu ihrer Sicherung ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes
 - a) Grundstück oder
 - b) grundstücksgleiches Recht
 belastet ist; das gleiche gilt für Ansprüche, soweit zu ihrer Sicherung ein im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragenes Schiff belastet ist;
4. Ansprüchen aus dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

§ 11

Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Folgende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden:

1. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Absatz 2) oder um Ansprüche auf angemessene Ver-

gütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste handelt;

2. Ansprüche auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die Zeit vor dem 1. April 1950; für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend;
3. Ansprüche auf Zahlung von Ausgleichs-, Stützungs- und sonstigen Beträgen, welche ganz oder teilweise aus Reichsmitteln erfüllt wurden, die den öffentlichen Rechtsträgern (§ 1) zur Verfügung zu stellen waren;
4. Ansprüche auf Entschädigung, die aus der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben oder aus ähnlichen wirtschaftlichen Nachteilen hergeleitet werden, die auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) entstanden sind; dies gilt nicht, wenn die Entschädigung durch den öffentlichen Rechtsträger schriftlich und unanfechtbar festgesetzt oder dem Grunde nach zuerkannt ist;
5. Ansprüche, die aus Maßnahmen entstanden sind, die öffentliche Rechtsträger (§ 1) zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben;
6. Ansprüche, die auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Dienststellen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) zurückzuführen sind;
7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes; dies gilt nicht für Zinsen, die für die in § 10 Nr. 2 und 3 bezeichneten Ansprüche sowie für Zinsleistungen auf die Hypothekengewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz zu entrichten sind.

(2) Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung können für die Zeit vom 1. April 1950 ab geltend gemacht werden, Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung jedoch nur von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anspruchsberechtigt sind oder wären, wenn der Versorgungsfall vorher eingetreten wäre. Bei der Bemessung der nach Eintritt des Versorgungsfalles zu gewährenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden Zeiten bis längstens 8. Mai 1945, in den Fällen jedoch, in denen über diesen Zeitpunkt hinaus eine Weiterbeschäftigung bei dem gleichen öffentlichen Rechtsträger erfolgt ist, Zeiten bis zur Beendigung dieser Tätigkeit zugrunde gelegt. Die nach Satz 2 berücksichtigte Zeit einer Beschäftigung nach dem 8. Mai 1945 wird auch für die Feststellung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Dienstzeit berücksichtigt; bis zum Inkrafttreten die-

ses Gesetzes ist der am 8. Mai 1945, im Falle einer Weiterbeschäftigung (Satz 2) jedoch der bei Beendigung dieser Tätigkeit bestehende Familienstand und vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an in allen Fällen der Familienstand zugrunde zu legen, der bei Inkrafttreten besteht. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen tritt für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an ein Zuschlag von neunzig vom Hundert.

(3) Sofern Personen, die nach Absatz 2 Satz 1 Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung geltend machen können, Versorgungsleistungen nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und den ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften zustanden oder zustehen, gelten ihre Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Absatz 2 Satz 1) an den Träger der Versorgungslast in der Höhe als abgetreten, in der dieser Zahlungen an diese Personen geleistet hat oder leistet. Gelten Personen nach § 72 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes als nachversichert, so gelten die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Ansprüche an den Träger der Versorgungslast in Höhe der Versorgungsbezüge als abgetreten, die sich bei Anwendung des Kapitels I des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes und der ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften auf diese Personen ergeben würden; übersteigt der gemäß § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 zu zahlende Kapitalbetrag den Kapitalbetrag der auf Grund der Nachversicherung gewährten oder zu gewährenden Rente, so hat in der Träger der Versorgungslast insoweit dem nach Absatz 2 Satz 1 Berechtigten oder dessen Erben auszukehren. In den Fällen der Sätze 1 und 2 verbleibt es wegen der über den abgetretenen Teil hinausgehenden Ansprüche bei § 77 Abs. 1 des in Satz 1 bezeichneten, auch im übrigen unberührt bleibenden Gesetzes. Die Bundesminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Durchführung der Sätze 1 und 2, und zwar zu Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, zu regeln.

(4) Ansprüche der unter § 9 Abs. 1 Nr. 3 fallenden Personen auf Zahlung von Renten können nur für die Zeit vom Ersten des Monats ab geltend gemacht werden, in dem sie unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b, c oder d ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

§ 12

Anmeldung, Anmeldefrist

(1) Ansprüche können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr durch schriftliche Anmeldung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt für den einzelnen Rechtsträger am ersten Tage des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger nach § 3 Abs. 3.

(2) Ansprüche sind bei dem Abwickler anzumelden. Die Frist des Absatzes 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche innerhalb der Anmeldefrist bei einem anderen nach § 3 bestellten Abwickler oder bei dem zuständigen Bundesminister angemeldet worden sind.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht,

1. wenn der Abwickler eine frühere Anmeldung binnen drei Monaten nach Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder seiner Bestellung schriftlich bestätigt;
2. bei den in § 10 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 bezeichneten Ansprüchen, sowie bei den in § 10 Nr. 2 bezeichneten Ansprüchen, soweit sie aus den dort bezeichneten öffentlichen Büchern ersichtlich sind;
3. bei den Ansprüchen auf Herausgabe der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Vermögensgegenstände;
4. bei Ansprüchen auf öffentliche Abgaben;
5. bei Ansprüchen aus dinglichen Rechten an beweglichen Sachen, die der Berechtigte im Besitz hat.

§ 13

Klagefrist

Lehnt der Abwickler die Erfüllung eines Anspruchs ab, so kann der Anspruch nur innerhalb von drei Monaten und nur vor den Gerichten geltend gemacht werden, die nach der Natur des Anspruchs zuständig sind. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Sie beginnt, wenn dem Anmeldenden die Ablehnung des Anspruchs durch eingeschriebenen Brief des Abwicklers bekanntgegeben und in dieser Mitteilung auf die in Satz 1 bezeichnete Frist hingewiesen worden ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch in der Klagefrist bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht wird.

§ 14

Zulässigkeit von Aufrechnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen der Aufrechnung mit einem Anspruch, dessen Erfüllung nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, nicht entgegen, wenn der Gläubiger den zur Aufrechnung gestellten Anspruch vor dem 1. Januar 1960 erworben hat oder wenn der Anspruch nach diesem Zeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von einem vor dem 1. Januar 1960 Anspruchsberechtigten auf ihn übergegangen ist.

§ 15

Übergegangenes Verwaltungsvermögen

(1) Der Abwickler hat die Vermögensgegenstände, die auf Grund des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf juristische Personen des öffentlichen Rechts übergegangen sind, an diese herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke han-

delt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen.

(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Ansprüche aus dem Eigentum finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die in §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind.

(3) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes Vermögensgegenstände übergegangen sind, haben den öffentlichen Rechtsträger von den vor dem 24. Mai 1949 begründeten Verbindlichkeiten freizustellen, für die dingliche Sicherungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen.

§ 16

Zu übertragendes Verwaltungsvermögen

Vermögensgegenstände, die nicht auf Grund des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf juristische Personen des öffentlichen Rechts übergegangen sind, aber übergegangen wären, wenn diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes bestanden hätten, sind von dem Abwickler auf solche erst nach diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Antrag zu übertragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten bei dem Abwickler zu stellen. Die Frist beginnt für den einzelnen Rechtsträger am ersten Tage des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger nach § 3 Abs. 3. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Auffüllung der Abwicklungsmasse

(1) Reicht das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht aus, so haben diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die Vermögensgegenstände dieses Rechtsträgers nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes übergegangen oder nach § 16 übertragen worden sind, diesem öffentlichen Rechtsträger gegenüber den Fehlbetrag insoweit auszugleichen, als dies zur Schuldentilgung erforderlich ist. Die Verpflichtung zum Ausgleich beschränkt sich auf den im Zeitpunkt der Übernahme des Besitzes bestehenden Wert der übergebenen oder übertragenen Vermögensgegenstände abzüglich der auf ihnen ruhenden dinglichen Lasten. Dies gilt entsprechend, wenn Vermögensgegenstände nur deshalb nicht nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes übergegangen oder nach § 16 zu übertragen sind, weil sie bereits auf Grund der in § 6 Satz 1 bezeichneten Vorschriften übertragen worden oder übergegangen sind.

(2) Sind Vermögensgegenstände eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) auf verschiedene nach Absatz 1 Verpflichtete übertragen worden oder über-

gegangen, so ist jeder Verpflichtete nur anteilig entsprechend dem im Zeitpunkt der Übernahme des Besitzes bestehenden Wert der auf ihn übertragenen oder übergebenen Vermögensgegenstände zum Ausgleich verpflichtet.

§ 18

Vermögensabgabe

(1) Soweit die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe (§ 34 des Lastenausgleichsgesetzes) auf Vermögensgegenstände entfallen, die auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes übergegangen oder nach § 16 zu übertragen sind, gehen sie auf diese mit Wirkung vom 1. April 1952 ab als Abgabeschuldner über; steht die Nutzung der Vermögensgegenstände der juristischen Person von einem späteren Zeitpunkt an zu, beschränkt sich der Übergang auf die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Vierteljahrsbeträge. Als auf die Vermögensgegenstände entfallender Vierteljahrsbetrag ist derjenige Teil des gesamten ursprünglichen Vierteljahrsbetrags anzusetzen, der dem Verhältnis des im abgabepflichtigen Vermögen enthaltenen Wertanteils dieser Vermögensgegenstände zu dem gesamten abgabepflichtigen Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers entspricht.

(2) Die nach Bekanntgabe des letzten Aufteilungsbescheides (Absatz 1) bei dem öffentlichen Rechtsträger verbleibenden, noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge werden in Höhe ihres Ablösungswertes (§ 199 des Lastenausgleichsgesetzes) einen Monat nach dieser Bekanntgabe fällig. Der Ablösungswert ist nach der zu § 199 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Ablösungsverordnung zu berechnen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt.

§ 19

Vermögensübersichten, Erfüllung der Ansprüche

(1) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt seiner Bestellung eine Vermögensübersicht anzufertigen.

(2) Der Abwickler erfüllt zunächst die Ansprüche, die durch ihn begründet worden sind, und die Ansprüche, welche im Konkursfalle als Aussonderungsrechte zu befriedigen wären oder im Wege der abgesonderten Befriedigung erfüllt werden könnten. Der Abwickler erfüllt anschließend ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig Ansprüche nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 und danach die durch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verwaltung oder Abwicklung bestellten Personen begründeten, Ansprüche sowie die Ansprüche aus sonstigen Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung des Vermögens des öffentlichen Rechtsträgers.

(3) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Ablaufs der Anmeldefrist (§ 12 Abs. 1) eine weitere Vermögensübersicht anzufertigen und erfüllt sodann ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig die Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebe-

nenversorgung, auf Versorgungsrenten aus einem Versicherungsverhältnis und auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, soweit diese Ansprüche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder werden. An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1, die bei der Beendigung der Abwicklung noch nicht fällig sind, oder der Anwartschaften treten Ansprüche auf Zahlung des Schätzwertes, der nach den anliegenden Tabellen I bis V und den Vorschriften für ihre Anwendung zu berechnen ist. Der Schätzwert ist für den Zeitpunkt von eineinhalb Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festzusetzen. Abschlagszahlungen sind vom Beginn der Abwicklung an zulässig.

(4) Der Abwickler hat anschließend, soweit das Vermögen nicht zur Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Ansprüche benötigt wird, die sonstigen Ansprüche ganz oder, soweit das Vermögen nicht ausreicht, anteilig zu erfüllen.

(5) Vermögensgegenstände eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1), die nach Beendigung der Abwicklung ermittelt werden oder nach § 8 Abs. 1 zurückbehalten und frei geworden sind, sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 15 und 16 zur Erfüllung bestehender Ansprüche nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zu verwenden.

§ 20

Erlöschen der Ansprüche

Ansprüche gegen einen öffentlichen Rechtsträger (§ 1), die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, erlöschen mit dem Ablauf der Anmeldefrist des § 12 Abs. 1. Soweit die Erfüllung von Ansprüchen nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, erlöschen sie mit der in § 24 Abs. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung; dies gilt unbeschadet der Vorschrift des § 19 Abs. 5 auch insoweit, als Ansprüche aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers nicht erfüllt werden können; die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) sowie die Rechte aus einem für den Anspruch bestehenden Pfandrechte, aus einer für ihn bestehenden Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Schiffshypothek werden durch die Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht berührt. Mit dem Erlöschen eines Anspruchs aus dem Eigentum auf Herausgabe geht das Eigentum auf den öffentlichen Rechtsträger (§ 1) über.

§ 21

Restvermögen

(1) Der Abwickler hat das nach Erfüllung der in § 15 Abs. 1, §§ 16 und 19 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche verbleibende Vermögen auf ein vom Bund zu errichtendes Sonderkonto (Sammelkonto) abzuführen. Der Bund wird den sich auf dem Sonderkonto ergebenden Gesamtbetrag nach Beendigung der Abwicklung der in den Anlagen I zu § 1 Abs. 1 und II zu § 25 bezeichneten Rechtsträger

nach Abzug der von ihm nach § 3 Abs. 5 Satz 1 zu tragenden Kosten an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auskehren, die Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 6 und 17 erbracht haben. Jede juristische Person des öffentlichen Rechts erhält auf die von ihr erbrachte Leistung einen Betrag, der dem Verhältnis des nach Abzug der in Satz 2 bezeichneten Kosten verbleibenden Gesamtbetrags auf dem Sonderkonto zu dem Gesamtbetrag der Leistungen nach den §§ 6 und 17 entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) überwiegend aus Beiträgen entstanden ist. In diesem Falle ist das Vermögen, das nach Erfüllung der in § 15 Abs. 1, §§ 16 und 19 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche verbleibt, nach der Satzung des Rechtsträgers (§ 1) oder nach anderen Vorschriften zu verteilen, welche die Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung des Rechtsträgers regeln. Ist die Verteilung hiernach nicht durchführbar oder fehlen derartige Vorschriften, so hat der Abwickler nach näherer Bestimmung des zuständigen Bundesministers das verbleibende Vermögen den Zwecken zuzuführen, deren Erfüllung Aufgabe des Rechtsträgers gewesen ist. Er kann zu diesem Zwecke über das Vermögen oder über Vermögensgegenstände verfügen.

§ 22

Kostenfreiheit

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der §§ 6, 15, 16 und 21 dienen, einschließlich der Eintragungen in den öffentlichen Büchern, sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstiger Abgaben, die nicht auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen.

§ 23

Arreste und Zwangsvollstreckungen

Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§§ 1, 25 und 27 Abs. 1) sind für die Dauer der Abwicklung nur wegen der in § 19 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Ansprüche zulässig.

§ 24

Beendigung der Abwicklung

(1) Erstreckt sich die Abwicklung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr, hat der Abwickler jeweils für ein Rechnungsjahr eine Zwischenrechnung zu legen.

(2) Bei der Beendigung seiner Tätigkeit (§ 3 Abs. 2, §§ 19 und 21) hat der Abwickler Schlußrechnung zu legen. Er hat die Akten und Unterlagen an den zuständigen Bundesminister herauszugeben.

(3) Der zuständige Bundesminister gibt die Beendigung der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt.

ZWEITER ABSCHNITT

Nach dem 8. Mai 1945 errichtete, nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 25

Auflösung und Abwicklung

(1) Die in der Anlage II aufgeführten, nach dem 8. Mai 1945 errichteten öffentlichen Rechtsträger sind aufgelöst.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage II durch Aufnahme weiterer nach dem 8. Mai 1945 errichteter, bei Inkrafttreten des Grundgesetzes nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu ergänzen.

(3) Für die Abwicklung der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Rechtsträger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Nicht anzuwenden sind jedoch die §§ 9 bis 11 und für die Hauptstelle für Zuckerwirtschaft bzw. Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats außerdem die §§ 15 bis 18 und 20.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Beendigung der bisherigen Vermögensverwaltung

Mit der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung durch den zuständigen Bundesminister oder durch eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder mit der Bestellung eines Abwicklers (§ 3 Abs. 3) erlöschen die Aufgaben und Befugnisse der bisher zur Verwaltung und Abwicklung bestellten Personen. Diese haben das verwaltete Vermögen unverzüglich an den Abwickler herauszugeben und ihm Schlußrechnung zu legen.

§ 27

Sonstige öffentliche Rechtsträger

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände von Körperschaften — mit Ausnahme von Gebietskörperschaften —, von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren letzten Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und die vor dem 9. Mai 1945 nach deutschem Recht errichtet und bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes handlungsunfähig geworden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nach Maßgabe dieses Gesetzes in die Verwaltung des Bundes über. Der zuständige Bundesmini-

ster kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 1, 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 Nr. 3, §§ 20, 21 und mit der Maßgabe, daß § 9 im übrigen unter Wegfall des Stichtages vom 31. Dezember 1952 sinngemäß anzuwenden ist. Die Verwaltung durch den Bund endet mit einer endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Vermögensgegenständen im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer friedensvertraglichen Regelung im Sinne des Artikels 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 305).

(2) Artikel 3 des Gesetzes zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, vom 26. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 461) findet auf die in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Rechtsträger keine Anwendung.

(3) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die am 8. Mai 1945 Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, jedoch in den Gebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 zustanden einschließlich der aus diesen Vermögensgegenständen gezogenen Nutzungen, der aus ihrer Veräußerung erzielten Erlöse und einschließlich der Vermögensgegenstände, die auf Grund eines diesen Gebietskörperschaften am 8. Mai 1945 gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines diesen Gebietskörperschaften zu diesem Zeitpunkt gehörenden Gegenstandes erworben worden sind, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Sicherstellung und Erhaltung der Vermögensgegenstände in die Verwaltung des Bundes über. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, über die nach dem 8. Mai 1945 rechtswirksam verfügt worden ist. Rechte Dritter bleiben unberührt. Im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertritt der Bundesminister des Innern die Gebietskörperschaften gerichtlich und außergerichtlich. Er kann mit der Verwaltung eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts oder, im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragen. Über Vermögensgegenstände (Satz 1), die der Verwaltung des Bundes unterliegen, darf nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaften verfügt werden; der Bundesminister des Innern und die von ihm beauftragten Dienststellen oder juristischen Personen des öffent-

lichen Rechts sind jedoch berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme des § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 und der §§ 5, 23 und 26, die sinngemäß gelten, keine Anwendung. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Sparkassen.

§ 28

Kosten anhängiger Gerichtsverfahren

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen; Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 29

Londoner Schuldenabkommen

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 30

Rechtsverhältnisse der Dienstangehörigen der Reichsärztekammer nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

(1) Die Ärztekammern sind „entsprechende Einrichtungen“ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen hinsichtlich der unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Dienstangehörigen der Reichsärztekammer (Nummer 51 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des gleichen Gesetzes), die nach Auflösung der öffentlich-rechtlichen ärztlichen Standesvertretungen von ihr übernommen oder die später bei ihr eingestellt worden sind, soweit diese Personen nicht überwiegend für Einrichtungen außerhalb der Reichsärztekammer tätig waren. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene dieser Personen.

(2) Zur Durchführung der nach Absatz 1 gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Kammern bestellen die Ärztekammern durch Mehrheitsbeschluß einen Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf wahrgenommen. Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen der Kammern aus und stellt entsprechend dem von den Kammern schriftlich zu vereinbarenden, andernfalls in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu bestimmenden Aufbringungs Schlüssel den jeweiligen Anteil jeder Kammer an den gemeinsam aufzubringenden Mitteln, auch soweit sie zur Deckung der dem Treuhänder entstandenen Verwaltungskosten erforderlich sind, fest; er hat den Kammern Rechnung zu legen. Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(3) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes ist für die dort bezeichneten Personen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat. Die Befugnis zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge kann auch auf den Treuhänder übertragen werden. Die Übertragung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(4) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(5) § 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung finden entsprechend Artikel II § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) hinsichtlich der von den Kammern aufzubringenden Mittel Anwendung. Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (Absatz 2 Satz 3) getroffen werden.

(6) § 61 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes bleibt im übrigen unberührt.

§ 31

Änderung des Reichsnährstandsabwicklungsgesetzes

Das Gesetz über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 119) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als öffentliche Rechtsträger für Zwecke der Abwicklung und insoweit als fortbestehend, als sie Schuldner von Steuern, Beiträgen und Gebühren sind.“

§ 32

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 30 am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft. § 30 tritt mit Wirkung vom 1. April — im Land Berlin vom 1. Oktober — 1951 und im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

Anlage I
zu § 1 Abs. 1

A. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- | | |
|---|--|
| 1. Internationale Forst-Zentrale | Gesetz über die Verleihung besonderer Rechte an die Internationale Forstzentrale vom 4. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 614) |
| 2. Kleiderkasse für die Staatsforstbeamten (Forstkleiderkasse) | Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 20. Oktober 1938 — P 16 — 142/38 — (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 358) mit Satzung der Forstkleiderkasse und Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 20. Oktober 1938 — P 16 — 143/38 — (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung S. 360) |
| 3. Landlieferungsverband
Brandenburg und Grenzmark | Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429); Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (Preußische Gesetzsammlung 1920 S. 31) |
| 4. Oberste Behörde für Vollblut-Zucht und -Rennen | 1. und 2. Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warmblutpferden vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 100) und vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 849) |
| 5. Oberste Behörde für Traber-Zucht und -Rennen | |
| 6. Oberste Behörde für die Prüfungen von Warmblutpferden | |
| 7. Oberste Behörde für die Prüfungen von Kaltblutpferden | |
| 8. Reichsstellen und ähnliche Organisationen der Ernährungswirtschaft sowie Reichsstellen als Uferwachungsstellen | |
| a) Reichsstellen und ähnliche Organisationen der Ernährungswirtschaft | |
| aa) Reichsstelle für Fette und Eier | Verordnung über die Vereinigung der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette und der Reichsstelle für Eier vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 304) |
| bb) Reichsstelle für Fische | Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Fische vom 18. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1517) |
| cc) Reichsstelle für Forst und Holz einschließlich der Abteilung III der Forst- und Holzwirtschaftsämler | Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677); Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1947); Bekanntmachung des Reichsforstmeisters über die Zusammenfassung der Kräfte und Vereinfachung der Organisation zur forst- und holzwirtschaftlichen Bedarfsdeckung vom 18. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 45); § 7 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495); Artikel III Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1569) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der |

- Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677); §§ 10 und 22 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 649)
- dd) Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857)
- ee) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landw. Erzeugnisse, Geschäftsabteilung
Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 313); Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) in der Fassung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1280)
- ff) Reichsstelle für Saatgut
Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Saatgut vom 4. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 285)
- gg) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228)
- hh) Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft
Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1727) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521)
- ii) Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung der deutschen Zuckerwirtschaft
Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521)
- jj) Geschäftsabteilung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft
Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521)
- kk) Saatgutstelle
Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248); Anordnung des Verwaltungsamts des Reichsbauernführers vom 26. Juni 1935 (Verköndungsblatt des Reichsnährstands Nr. 46); Verordnung über die Rechtsfähigkeit der Saatgutstelle vom 4. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1143)
- b) Reichsstellen als Überwachungsstellen
Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686); Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209); Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192)
- aa) Reichsstelle für Fette und Eier als Überwachungsstelle
Verordnung über die Vereinigung der Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Ole und Fette und der Reichsstelle für Eier vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 304)

- bb) Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse als Überwachungsstelle
- cc) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonst. landw. Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, als Überwachungsstelle
- dd) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle
9. Reichstierärztekammer Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347)
10. Stiftung Schorfheide Gesetz vom 25. Januar 1936 (Preußische Gesetzsammlung S. 19)

B. Bundesministerium der Finanzen

Militär-Witwen- und Waisenkassen

1. Badische Militär-Witwenkasse Kurbadische Militär-Witwen-Fisci-Ordnung vom 1. Juli 1804
- Zu 1. bis 7.:
- Verordnung, betr. den Übergang des Militärpensions- und Versorgungswesens auf das Reichsarbeitsministerium vom 5. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1784); Verordnung betr. den Übergang der Bearbeitung von Militärpensions- und Versorgungsangelegenheiten auf den Reichsminister des Innern vom 29. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 39); 2. Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 512); Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 5. Mai 1955 (Bundesanzeiger Nr. 93).
2. Bayerischer Militär-Witwen- und Waisenfonds nicht ermittelt
3. Vormalss Hannoversche Unteroffizier-Witwenkasse Reglement der Unteroffizier-Witwenkasse der kgl. Hannoverschen Armee vom 22. November 1850
4. Vormalss Kurhessische Militär-Witwen- und Waisenanstalt Edikt vom Jahre 1799
5. Vormalss Nassauische Unteroffizier-Witwen- und Waisenkasse Edikt vom 6. Mai 1828
6. Preußische Militär-Witwenkasse (Preußische Militär-Witwen-Pensionsanstalt) Regulativ vom 3. März 1792, ergänzt durch das Gesetz vom 17. Juli 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 817) und das Gesetz vom 15. Juni 1897 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 185)
7. Württembergische Militär-Witwenkasse nicht ermittelt

C. Bundesministerium für das Gesundheitswesen

1. Reichsapothekerkammer Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457)
2. Reichsärztekammer Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433)

- | | |
|----------------------------|--|
| 3. Reichshebammenschaft | Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) |
| 4. Zahnärztekammer Preußen | Gesetz vom 17. April 1923 (Preußische Gesetzsammlung S. 311) |

D. Bundesministerium des Innern

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Amt für freiwillige Feuerwehren | 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für freiwillige Feuerwehren) vom 3. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 20); Erlaß vom 11. März 1942 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 566) |
| 2. Reichsforschungsrat | Erlaß des Führers über den Reichsforschungsrat vom 9. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 389) |
| 3. Reichsluftschutzbund | Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) |
| 4. Stiftung „Preußenhaus“ | Gesetz betreffend die Errichtung der Stiftung „Preußenhaus“ vom 26. Oktober 1933 (Preußische Gesetzsammlung S. 403) |

E. Bundesministerium für Verkehr

- | | |
|--|---|
| 1. Reichsfremdenverkehrsverband | Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 271) |
| 2. Reichskraftwagenbetriebsverband | Gesetz über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) |
| 3. Schifferbetriebsverband für die mitteldeutschen Wasserstraßen | Verordnung zur Errichtung von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Schifferbetriebsverbänden) vom 23. März 1932 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 74 nebst Ergänzungen); Verordnung zur Durchführung der Anpassungsverordnung vom 25. April 1932 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 99); 12. Durchführungsverordnung vom 15. September 1934 (Reichsministerialblatt S. 618) |

F. Bundesministerium der Verteidigung

- | | |
|--|--|
| Reichsstelle „Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe“ | Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle Forschungsführung vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 425) |
|--|--|

G. Bundesministerium für Wirtschaft

- | | |
|---|---|
| 1. Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen | § 2 der Verordnung über den Zusammenschluß des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 157) in Verbindung mit der Anordnung über die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 558) |
|---|---|

- | | |
|---|---|
| 2. Pflichtgemeinschaft der Braunkohlenindustrie | Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863); 1. Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1068) |
| 3. Reichskammer der Wirtschaftstreuhand | § 1 der Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 157) in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Reichskammer der Wirtschaftstreuhand vom 30. März 1943 Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 352) |
| 4. Reichsstellen für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs | Verordnung zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) |
| a) Reichsstelle für Chemie | |
| b) Reichsstelle für Edelmetalle | |
| c) Reichsstelle für Eisen und Metalle | |
| d) Reichsstelle für Glas, Keramik und Holzverarbeitung | |
| e) Reichsstelle für industrielle Fette und Waschmittel | |
| f) Reichsstelle für Kali und Salze | Siehe auch Verordnung vom 9. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 211) |
| g) Reichsstelle für Kautschuk | Siehe auch 33. Bekanntmachung über die Änderung der Zuständigkeiten der Reichsstellen vom 23. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 151) |
| h) Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete | |
| i) Reichsstelle für Kohle | |
| j) Reichsstelle für Lederwirtschaft | |
| k) Reichsstelle für Mineralöl | |
| l) Reichsstelle für Papier | Siehe auch Anordnung vom 8. Februar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 38) |
| m) Reichsstelle für Steine und Erden | Siehe auch Verordnung vom 15. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 216) |
| n) Reichsstelle für Tabak und Kaffee | Siehe auch Verordnung vom 11. Januar 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 9) |
| o) Reichsstelle für technische Erzeugnisse | |
| p) Reichsstelle für Textilwirtschaft | |
| 5. Reichsstelle für Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) | § 13 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451); Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1607); 1. Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 30. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 681) |

6. Versicherungsfonds

Verordnung über die Errichtung eines Versicherungsfonds vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 569) in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1844)

7. Werberat der Deutschen Wirtschaft

Gesetz über die Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625)

H. Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Landesplanungsgemeinschaften, jedoch mit Ausnahme der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen

1. Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104)

Anlage II

zu § 25

1. Hauptstellen der Ernährungswirtschaft

- a) Hauptstelle für Getreide und Futtermittelwirtschaft
- b) Hauptstelle für Vieh- und Fleischwirtschaft
- c) Hauptstelle für Milch-, Fett- und Eierwirtschaft
- d) Hauptstelle für Gartenbauerzeugnisse
- e) Hauptstelle für Kartoffelwirtschaft
- f) Hauptstelle für Zuckerwirtschaft, später Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates
- g) Hauptstelle für Fischwirtschaft, später Hauptgeschäftsstelle Fischwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates
- h) Hauptstelle für Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft
- i) Hauptstelle für Brau- und Mineralwasserwirtschaft

Errichtet:

1 a bis g durch Instruction Nr. 109 der Food and Agriculture Division der britischen Militärregierung vom 10. Juli 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft Nr. 2).

1 f (Hauptstelle für Zuckerwirtschaft) ist durch Erlaß des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet vom 27. Mai 1947 — III A 6 — 836/47 — in die Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrates umgewandelt worden.

1 g (Hauptstelle für Fischwirtschaft) ist durch die Erlasse des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet vom 3. Mai 1947 — I/2 — 1808/47 — und vom 19. Juli 1947 — III A 8 — 272/47 — in Hauptgeschäftsstelle für Fischwirtschaft umgewandelt worden.

1 h und i durch Anordnung des Zentralamts für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone vom 10. Oktober 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft S. 35).

Aufgelöst:

1 a bis e und i durch Anordnung der Food and Agriculture Division der britischen Militärregierung vom 21. Mai 1947 (nicht veröffentlicht).

1 h durch Erlaß der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. Dezember 1947 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1948 S. 23).

2. Saatenzentrale für die britische Zone

Errichtet durch Verordnung des Zentralamts für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone Nr. 135 vom 23. Dezember 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft 1947 S. 5).

Aufgelöst durch Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Juli 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 111).

Vorschriften für die Anwendung der Tabellen I bis V zu § 19 Abs. 3

Die Tabellen I bis V, die dazu dienen, den Schätzwert nach § 19 Abs. 3 Satz 2 von Renten und Rentenanwartschaften zu berechnen, setzen Monatsrenten voraus, auf die ein Anspruch besteht oder bei Eintritt des Versorgungsfalles bestehen würde (Rentenanwartschaft). In den Fällen, in denen hinterbliebenen-versorgungsberechtigte Ehefrau und Kinder vorhanden sind, bestehen neben dem Anspruch auf Altersversorgung des Arbeitnehmers Witwen- und Waisenrentenanwartschaften, deren Schätzwerte ebenfalls zu ermitteln und dem Schätzwert der Rente des Arbeitnehmers hinzuzurechnen sind.

Vor Anwendung der Tabellen sind daher die nach den vertraglichen Vereinbarungen, den rechtskräftigen Urteilen usw. und den Vorschriften des Gesetzes (z. B. zu berücksichtigende Dienstzeiten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2, Festsetzung der Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4) bestehende monatliche Rente des Arbeitnehmers und etwaige auf Grund verhandener Rentenanwartschaften sich ergebende Witwen- und Waisenrenten festzustellen. Verheiratungen und Wiederverheiratungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, bleiben unberücksichtigt; keinen Anspruch können ferner die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kinder geltend machen (§ 11 Abs. 2 Satz 1).

Zur Berechnung des Schätzwertes der Renten und Rentenanwartschaften sind die im Einzelfall in Betracht kommenden Faktoren in den Tabellen I bis V mit der monatlichen Rente des Arbeitnehmers und, gegebenenfalls, den Witwen- und Waisenrenten zu multiplizieren. Das Alter und die Altersdifferenz in Jahren sind bei der Anwendung der Tabellen so zu berechnen, daß ein angebrochenes Jahr als voll gezählt wird, wenn mehr als sechs Monate abgelaufen sind; andernfalls bleibt es unberücksichtigt.

Tabelle I
zu § 19 Abs. 3Faktoren für aktive Anwärter
(Pensionierungsalter 65)

Alter	Rentenanwartschaft		Witwenrentenanwartschaft				
	Frauen	Männer	Altersdifferenz zwischen Mann und Ehefrau				
			10 Jahre und mehr	7 bis 9 Jahre	4 bis 6 Jahre	1 bis 3 Jahre	gleichaltrig oder ältere Frau
40	62	53	59	54	49	44	39
41	64	55	60	55	50	45	40
42	66	57	61	56	51	45	40
43	68	59	62	57	51	46	41
44	70	61	63	58	52	47	41
45	73	63	64	59	53	47	42
46	75	65	65	60	54	48	42
47	78	67	66	61	54	48	42
48	80	69	67	61	55	49	42
49	83	72	68	62	55	49	43
50	86	74	69	63	56	49	43
51	89	77	70	63	57	50	43
52	92	79	71	64	57	50	43
53	95	82	72	65	58	50	43
54	98	84	73	66	58	51	44
55	101	87	74	66	59	51	44
56	104	90	75	67	59	51	44
57	107	92	76	67	59	51	44
58	110	95	76	68	60	51	44
59	114	98	77	68	60	51	43
60	117	101	77	69	60	51	43
61	121	104	78	69	60	51	43
62	125	108	79	69	60	51	43
63	130	112	79	70	60	51	43
64	136	117	80	70	61	51	42
65	143	123	80	71	61	51	42

Tabelle II
zu § 19 Abs. 3

Faktoren
a) für Invaliditätsrentner
**b) für Renten aus einer Verletzung des Lebens,
des Körpers oder der Gesundheit**

Alter	laufende Renten		Witwenrentenanwartschaft				
	Frauen	Männer	Altersdifferenz zwischen Mann und Ehefrau				
			10 Jahre und mehr	7 bis 9 Jahre	4 bis 6 Jahre	1 bis 3 Jahre	gleich- altrig oder ältere Frau
40	174	150	127	121	115	109	102
41	175	151	124	118	112	105	98
42	175	151	121	115	109	102	95
43	175	151	119	113	107	100	93
44	175	151	117	111	104	98	90
45	175	151	115	109	102	95	88
46	175	151	113	107	100	92	85
47	175	151	111	104	97	89	82
48	175	151	108	101	94	86	79
49	175	151	106	98	91	84	76
50	175	151	103	96	88	81	73
51	174	150	101	94	86	78	70
52	174	150	99	91	84	76	68
53	173	149	97	89	81	73	65
54	171	147	95	87	79	71	63
55	170	146	93	85	77	69	61
56	168	145	92	84	75	67	58
57	166	143	90	82	73	65	56
58	164	141	89	80	72	63	54
59	161	139	88	79	70	61	53
60	158	136	86	77	68	59	51
61	155	134	85	76	67	58	49
62	152	131	84	75	66	56	48
63	149	128	83	74	64	55	46
64	146	126	82	72	63	53	44
65	143	123	80	71	61	51	42

Tabelle III
zu § 19 Abs. 3

Faktoren für Altersrentner

Alter	laufende Renten		Witwenrentenanwartschaft				
	Frauen	Männer	Altersdifferenz zwischen Mann und Ehefrau				gleich- altrig oder ältere Frau
			10 Jahre und mehr	7 bis 9 Jahre	4 bis 6 Jahre	1 bis 3 Jahre	
60	166	145	79	70	61	53	44
61	162	140	79	70	61	53	44
62	157	136	80	71	61	52	44
63	153	132	80	71	61	52	43
64	148	128	80	71	61	52	43
65	143	123	80	71	61	51	42
66	139	119	80	70	60	51	42
67	134	115	80	70	60	50	41
68	129	111	80	70	59	50	40
69	124	107	80	69	59	49	40
70	120	103	79	68	58	48	39
71	115	99	79	68	57	47	38
72	110	95	78	67	56	46	37
73	106	91	77	66	55	45	36
74	101	87	76	65	54	44	35
75	97	83	75	64	53	43	34
76	92	80	74	63	52	41	32
77	88	76	73	61	50	40	31
78	83	73	71	60	49	39	30
79	79	69	70	58	47	37	29
80	75	66	68	57	46	36	28
81	71	63	67	55	44	35	26
82	67	60	65	53	43	33	25
83	63	57	63	52	41	32	24
84	59	54	61	50	39	30	23
85	56	51	59	48	38	29	21
86	52	48	57	46	36	27	20
87	49	45	55	44	34	26	19
88	46	43	53	42	33	24	18
89	43	40	51	40	31	23	17
90	40	38	49	38	29	22	16
91	37	36	46	36	28	20	15
92	35	34	44	34	26	19	14
93	32	32	42	32	24	18	13
94	30	30	39	30	23	17	12
95	28	28	37	28	21	15	11
96	26	26	34	26	20	14	10
97	24	24	32	24	18	13	9
98	22	22	29	22	16	12	8
99	21	21	24	19	14	10	6
100	20	20	16	12	10	7	4

Tabelle IV
zu § 19 Abs. 3

Faktoren für Witwen und Waisen

Alter	laufende Witwen- rente	Alter	laufende Witwen- rente	Alter	laufende Waisen- rente
20	285	60	166	0	174
21	184	61	162	1	168
22	282	62	157	2	161
23	280	63	153	3	155
24	279	64	148	4	148
25	277	65	143	5	141
26	275	66	139	6	134
27	273	67	134	7	126
28	271	68	129	8	118
29	269	69	124	9	110
30	267	70	120	10	102
31	265	71	115	11	93
32	262	72	110	12	84
33	260	73	106	13	75
34	258	74	101	14	65
35	255	75	97	15	55
36	253	76	92	16	45
37	250	77	88	17	34
38	247	78	83	18	23
39	244	79	79	19	12
40	242	80	75	20	0
41	239	81	71		
42	236	82	67		
43	232	83	63		
44	229	84	59		
45	226	85	56		
46	223	86	52		
47	219	87	49		
48	215	88	46		
49	212	89	43		
50	208	90	40		
51	204	91	37		
52	200	92	35		
53	196	93	32		
54	192	94	30		
55	188	95	28		
56	184	96	26		
57	180	97	24		
58	175	98	22		
59	171	99	21		
		100	20		

Tabelle V
zu § 19 Abs. 3

Faktoren für Waisenrentenanwartschaften

Alter des Berechtigten	Alter des Kindes					
	0 bis 2	3 bis 5	6 bis 8	9 bis 11	12 bis 14	15 bis 17
bis 42	10	7	5	3	1	0
43 bis 47	15	10	7	4	2	1
48 bis 52	20	14	9	5	3	1
53 bis 57	28	21	13	8	4	1
58 bis 62	39	29	20	12	6	1
63 bis 67	50	39	27	16	9	2
68 bis 72	50	50	36	23	12	3
73 bis 77	50	50	50	32	17	5
über 77	50	50	50	50	24	8

Invaliditätsrentner mit einem Alter unter 65 Jahren sind ohne Rücksicht auf das tatsächliche Alter als 65jährig zu behandeln.

Begründung

A. Allgemeines

1. Infolge des Zusammenbruchs des Deutschen Reiches im Jahre 1945 haben zahlreiche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts — öffentliche Rechtsträger — ihre Tätigkeit eingestellt. Diese öffentlichen Rechtsträger bestehen faktisch nicht mehr, wohl aber zum größten Teil noch rechtlich. Ihre rechtliche Existenz konnten sie nicht verlieren, denn nach der in Rechtslehre und Rechtsprechung herrschenden Auffassung finden öffentliche Rechtsträger ihr Ende nur mit der Auflösung durch einen Hoheitsakt, der in Gesetzesform ergeht oder sich auf eine Gesetzesnorm stützt und erlassen wird von den Gebietskörperschaften, die diese öffentlichen Rechtsträger errichtet haben oder, soweit sie weggefallen sind, von den Gebietskörperschaften, die nunmehr an deren Stelle zur Auflösung befugt sind.

2. Die Rechtsverhältnisse einzelner tatsächlich nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger sind bereits in folgenden Fällen geregelt:

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

in dem Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857),

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands,

Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands,

Kassendentistische Vereinigung Deutschlands

in dem Gesetz über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513),

Reichsverband der Ortskrankenkassen,

Reichsverband der Landkrankenkassen,

Reichsverband der Innungskrankenkassen,

Reichsverband der Betriebskrankenkassen

in dem Gesetz über die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 524),

Reichsnotarkammer

in dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 77),

Reichsnährstand und seine Zusammenschlüsse

in dem Gesetz zur Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 119),

Deutsche Reichsbank

in dem Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1169).

3. Das Vermögen der de facto nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger ist, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war oder nach seiner „gegenwärtigen“ nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) bereits auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts übergegangen, die nunmehr die Aufgaben dieser öffentlichen Rechtsträger erfüllen.

4. Das Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) hat nur die gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, das ehemalige Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahnen bestehenden Ansprüche geregelt. Es findet auf die Verbindlichkeiten anderer öffentlicher Rechtsträger grundsätzlich keine Anwendung. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes hat aber eine besondere gesetzliche Regelung der Ansprüche gegen nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger ausdrücklich vorbehalten und in Absatz 2 bestimmt, daß Leistungen vom Bund oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger bis zum Inkrafttreten dieser vorbehaltenen gesetzlichen Regelung nicht verlangt werden können.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf kommt dem Auftrag des Gesetzgebers in § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes nach; er ist ein weiterer Schritt auf dem Wege, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen eingetretenen Verhältnisse zu bereinigen. Es war jedoch nicht möglich, in den Entwurf alle nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger einzubeziehen. Wegen der besonderen Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im „Dritten Reich“ und im Hinblick auf die schon erfolgten Regelungen durch die alliierte Gesetzgebung erschien es notwendig, die Rechtsverhältnisse der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen, angeschlossenen Verbände und ihrer sonstigen Einrichtungen gesondert zu regeln. Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der NS-Verbindlichkeiten und der Rechtsverhältnisse am NS-Vermögen wird den gesetzgebenden Körperschaften demnächst zugeleitet werden.

6. In der Anlage I zu § 1 Abs. 1 sind die öffentlichen Rechtsträger im einzelnen aufgeführt, auf die die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen. Sie haben ihre öffentlich-rechtlichen Funktionen seit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches nicht mehr ausüben können. Da sie durch den Wegfall ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben keine

Daseinsberechtigung mehr besitzen, sollen sie auch rechtlich aufgelöst werden. Im Gesetzentwurf ist ferner eine Regelung der Verbindlichkeiten dieser öffentlichen Rechtsträger, der Übertragung des nach Abwicklung der Verbindlichkeiten etwa noch verbleibenden Aktivvermögens und der Auseinandersetzung vorgesehen. Soweit das Verwaltungsvermögen, wie in Textziffer 3 ausgeführt, bereits auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergegangen ist, wird es von diesem Gesetz nicht erfaßt. Bezüglich dieses Vermögens wird in dem Entwurf nur bestimmt, daß es, soweit es sich noch im Besitze eines de facto nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträgers befindet, an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts herauszugeben ist, auf die es nach Artikel 135 Abs. 2 GG übergegangen ist (§ 15).

7. Die öffentlichen Rechtsträger können, wie oben ausgeführt, ihre öffentlich-rechtlichen Funktionen nicht mehr ausüben. Es erschien daher gerechtfertigt, sie den Grundsätzen des Privatrechts entsprechend abzuwickeln.

8. In dem Gesetzentwurf ist ferner vorgesehen, die Bestimmungen über die Abwicklung auf solche öffentlichen Rechtsträger entsprechend anzuwenden, die kurz nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches durch die britische Militärregierung oder durch das Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone errichtet und zum größten Teil wieder aufgelöst sind, jedoch ohne daß eine Regelung ihrer Abwicklung erfolgt ist. Diese öffentlichen Rechtsträger sind in der Anlage II zu § 25 aufgeführt (vgl. Tz. 56 bis 58).

9. Schließlich wird in dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, im Bundesgebiet befindliche Vermögensgegenstände von

- a) handlungsunfähigen, vor dem 9. Mai 1945 nach deutschem Recht errichteten öffentlichen Rechtsträgern, die ihren letzten Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten,
- b) Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, jedoch innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937

in die Verwaltung des Bundes zu überführen (vgl. Tz. 60 bis 65).

10. Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes, das die nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger auflöst und abwickelt, sowie die Übertragung der nicht nach Artikel 135 Abs. 2 GG auf die Aufgabennachfolger übergebenen Vermögensgegenstände und die Auseinandersetzung regelt, beruht auf Artikel 135 Abs. 5 GG. Soweit die Regelungen dieses Gesetzentwurfs die Geltendmachung von Ansprüchen ausschließen oder deren Erlöschen bestimmen, gibt hierfür Artikel 135 a GG die Rechtsgrundlage. Das Gesetz bedarf nach Artikel 135 Abs. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt

sich ferner aus Artikel 74 Nr. 1, 11, 12, 13 und 17 GG in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG, weil der Bund für die dort genannten Gebiete nicht nur materielle, sondern auch organisatorische Vorschriften erlassen kann, die neben der Errichtung von Einrichtungen begriffsnotwendig auch deren Auflösung und Abwicklung einschließen.

11. Für die Regelung der Rechtsverhältnisse der nach dem Zusammenbruch errichteten und inzwischen aufgelösten Rechtsträger (vgl. Tz. 8) ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers auch aus Artikel 74 Nr. 17 GG in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG.

12. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Regelung der Rechtsverhältnisse an den im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenständen der vor dem 9. Mai 1945 nach deutschem Recht errichteten und bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes handlungsunfähig gewordenen Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 27 Abs. 1), die ihren letzten Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, ergibt sich aus der Natur der Sache, soweit Artikel 135 GG nicht unmittelbar Platz greift. Das gleiche gilt für gewisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Vermögensgegenstände von Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, jedoch in den Gebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937.

13. Durch das Gesetz wird der Bund dadurch mit Kosten belastet, daß er nach § 3 Abs. 5 für die sich aus § 3 Abs. 4 Nr. 2 ergebenden Ansprüche des Abwicklers auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen insoweit einzutreten hat, als diese Ansprüche bei Erfüllung in der in § 19 bestimmten Rangfolge nicht aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers gedeckt werden können (vgl. auch Tz. 17). Eine weitere Kostenbelastung entsteht für den Bund aus der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflichten. Die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden dadurch mit Kosten belastet, daß sie bei Vermögenslosigkeit oder bei unzureichendem Vermögen eines nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträgers diesem gegenüber nach § 17 den Fehlbetrag insoweit auszugleichen haben, als dies zur Schuldentilgung erforderlich ist. Die Verpflichtung zum Ausgleich beschränkt sich jedoch auf den im Zeitpunkt der Übernahme des Besitzes bestehenden Wert des nach Artikel 135 Abs. 2 GG auf sie übergebenen oder nach § 16 auf sie zu übertragenden Verwaltungsvermögens abzüglich der auf diesem ruhenden dinglichen Lasten. Für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergibt sich eine weitere Kostenbelastung aus § 15 Abs. 3 und § 16 durch die Verpflichtung, die nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger von den Verbindlichkeiten freizustellen, für die dingliche Sicherungen an den nach Artikel 135 Abs. 2 GG auf sie übergebenen oder

nach § 16 auf sie zu übertragenden Vermögensgegenstände bestehen. Für einige Länder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wird sich eine Belastung ferner aus § 6 ergeben, durch die Verpflichtung, nach den Vorschriften der Besatzungsmächte auf sie übergegangene oder übertragene Vermögensgegenstände auf Verlangen des Abwicklers nach den Vorschriften über die ungegerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, soweit dies für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des in Betracht kommenden öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) erforderlich ist. Eine ins Gewicht fallende Belastung wird sich beim Bund nicht ergeben. Beim Bund werden die nach § 3 Abs. 5 entstehenden Kosten durch die in § 21 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung ausgeglichen werden; die sonstigen Kosten dürften voraussichtlich einen Betrag von 1 Million DM entfernt nicht erreichen. Die Schaffung neuer Behörden wird für die Durchführung des Gesetzes nicht erforderlich sein; die den Bundesministerien übertragenen Aufgaben könnten in Einzelfällen jedoch zusätzliche Arbeitskräfte erfordern.

B. Begründung der einzelnen Gesetzesbestimmungen

Zu § 1

14. Mit § 1 Abs. 1 werden die in der Anlage I aufgeführten öffentlichen Rechtsträger aufgelöst. Die Anlage I enthält solche öffentlichen Rechtsträger, die im Sinne von Artikel 135 GG als nicht mehr bestehend anzusehen sind. Es sind dies die vor dem 9. Mai 1945 errichteten öffentlichen Rechtsträger, die zwar noch rechtlich, aber tatsächlich nicht mehr bestehen. Soweit einzelne Rechtsträger bereits de jure aufgelöst sein sollten, hat § 1 Abs. 1 nur deklaratorische Bedeutung.

Voraussetzung für die Aufnahme in Anlage I war ferner, daß die öffentlichen Rechtsträger nicht dem Recht eines Landes unterliegen.

Der Regelung des Gesetzes unterworfen worden sind auch die öffentlich-rechtlichen Ständesvertretungen, bei denen von den zur Übertragung von NS-Vermögen zuständigen Dienststellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes verschieden beurteilt worden ist, ob sie NS-Einrichtungen waren oder nicht, wie es z. B. bei der Reichsärztekammer, der Reichsapothekerkammer und der Reichstierärztekammer der Fall war. Die Aufgaben dieser öffentlichen Rechtsträger haben bereits vor dem Jahre 1933 bestanden und in den Jahren nach 1933 fortbestanden. Hiernach bestehen begründete Zweifel, ob die öffentlich-rechtlichen Ständesvertretungen unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe Werkzeuge der Parteiherrschaft gewesen sind und ob daher ihr Vermögen nach den besatzungsrechtlichen Bestimmungen zu Recht übertragen worden ist. Diese Zweifel sind es auch gewesen, die zu der völlig uneinheitlichen Praxis der Besatzungsmächte geführt haben. Die Unsicherheit hat sich u. a. bei der Entscheidung von umstellungsrechtlichen Fragen fortgesetzt. Hin-

sichtlich der Umwandlung von Bankguthaben der Reichsärztekammer hat die Bankaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen ihre Entscheidung bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung zurückgestellt; das Oberlandesgericht Düsseldorf hat im rechtskräftigen Urteil vom 13. März 1956 — 4 U 178/55 — die Auflösung der Reichsärztekammer durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 verneint. Die Kammer für Wertpapierbereinigung beim LG Kaiserslautern ist ebenfalls der Auffassung, daß die Reichsärztekammer nicht durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelöst worden ist (Wertpapiermitteilungen 1952 Teil IV B S. 238). Das LG München, Kammer für Wertpapierbereinigung, hat demgegenüber die Reichsärztekammer als durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelöst angesehen (Wertpapiermitteilungen 1952 Teil IV B S. 396).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Aufnahme der Reichsapothekerkammer, der Reichsärztekammer und der Reichstierärztekammer durch die 1. Novelle zum G 131 in die Anlage A zu § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes (Nr. 50 bis 52 der Anlage A) den Dienst bei diesen öffentlich-rechtlichen Ständesvertretungen als öffentlichen Dienst anerkannt. Da ein Dienst nur bei öffentlichen Rechtsträgern und nicht bei NS-Organisationen öffentlicher Dienst ist, hat der Bundesgesetzgeber die genannten Ständesvertretungen nicht als NS-Organisationen angesehen. Im Hinblick hierauf und ferner dem Grundsatz der Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit der Verwaltung entsprechend erschien es gerechtfertigt, die öffentlich-rechtlichen Ständesvertretungen nicht als NS-Organisationen anzusehen und sie den Vorschriften dieses Gesetzes, nicht aber dem NS-Abwicklungsgesetz zu unterwerfen.

Der Reichsluftschutzbund (RLB), der Rechtsnachfolger des Deutschen Luftschutzverbandes e. V., war bis zum Jahre 1940 ein eingetragener Verein. Auf Grund der Verordnung vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) wurde er mit Wirkung vom 1. April 1940 in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Später wurde er durch einen „Führer-erlaß“ vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 165) der Betreuung durch die NSDAP unterstellt; jedoch blieben Aufbau und Aufgabenkreis unverändert. Nach den für den RLB geltenden Bestimmungen sollte bei seiner Auflösung sein Vermögen auf den Reichsfiskus übergehen.

In dem Kontrollratsgesetz Nr. 2 über die Auflösung und Liquidierung der Nazi-Organisationen und in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 wurde der RLB nicht erwähnt. Lediglich in der Kontrollratsdirektive Nr. 24 ist er als eine „weitere, unter NS-Einfluß stehende Organisation“ aufgeführt.

Der RLB wurde dennoch als aufgelöst betrachtet und sein Vermögen in Anwendung der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf die Belegenheitsländer übertragen mit der Begründung, der RLB sei eine militärähnliche Organisation gewesen. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Sie hat bereits verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, daß ihrer Ansicht nach die Mitarbeiter und Helfer des RLB allein das Ziel verfolgt haben, die Bevölkerung vor den Gefahren des Bomenkrieges zu schützen

und den Verletzten, den Verschütteten und den Obdachlosen zu helfen. Sie betrachtet eine Körperschaft mit derartiger Zielsetzung als eine zivile Hilfsorganisation — ähnlich dem Deutschen Roten Kreuz —, die in keinerlei Zusammenhang mit den Operationen der Streitkräfte oder mit den Aufgaben politischer Organisationen steht.

Aus demselben Grunde wird der den gleichen Zielen dienende Luftschutzhilfsdienst derzeit auf der Grundlage des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten errichtet (§ 11 des 1. Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1696 —).

Die Aufnahme in die Anlage I ist auf öffentliche Rechtsträger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschränkt.

15. Infolge der zahlreichen für eine Regelung in Betracht kommenden nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger erscheint es nicht ausgeschlossen, daß noch weitere, bisher nicht bekannt gewordene öffentliche Rechtsträger vorhanden sind, die in dieses Gesetz einzubeziehen wären. Darüber hinaus bestehen in einzelnen Fällen Zweifel, ob die juristische Person dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen ist; ihr Status wird erforderlichenfalls erst durch spätere gerichtliche Entscheidungen geklärt werden müssen. Aus diesen Gründen ist in Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet worden, die Anlage I durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zu ergänzen. Diese öffentlichen Rechtsträger erlöschen mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung, durch die sie der Regelung dieses Gesetzes unterworfen werden.

Zu § 2

16. § 2 bestimmt, in welchen Fällen eine Abwicklung durchzuführen ist. Die öffentlichen Rechtsträger sind hiernach nur dann abzuwickeln, wenn sie Aktivvermögen besitzen oder ihnen Ansprüche durch § 17 gewährt werden. In den übrigen Fällen, in denen eine auch nur teilweise Gläubigerbefriedigung mangels Masse nicht möglich ist, findet wegen Vermögenslosigkeit keine Abwicklung statt. Ergibt sich erst im Laufe der Abwicklung, z. B. durch den Verlust eines Rechtsstreits, daß eine Gläubigerbefriedigung infolge Vermögenslosigkeit des öffentlichen Rechtsträgers nicht erfolgen kann, ist von der Fortführung der Abwicklung abzusehen; nach § 4 Abs. 1 hat der Abwickler den zuständigen Bundesminister unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers erschöpft zu werden droht.

§ 2 fingiert ferner, daß die Rechtsträger, die infolge ihrer Auflösung durch § 1 Abs. 1 nur noch als Vermögensträger fortbestehen würden, als öffentliche Rechtsträger fortbestehen, und zwar für Zwecke der Abwicklung und der Steuern, Beiträge und Gebühren, zu deren Zahlung sie anderenfalls verpflichtet wären. Sie genießen damit auch im Abwicklungsstadium die steuerlichen Vorteile der juristischen

Personen des öffentlichen Rechts, so daß eine Belastung der Liquidationsmasse durch zusätzliche Abgaben zu Lasten der Gläubiger vermieden wird. Es besteht außerdem noch die Möglichkeit, im Rahmen der Abwicklung erforderliche hoheitliche Funktionen auszuüben.

Zu § 3

17. Soweit Aktivvermögen vorhanden ist und demgemäß nach § 2 die Abwicklung eines öffentlichen Rechtsträgers zu erfolgen hat, ist es grundsätzlich dem Ermessen des zuständigen Bundesministers überlassen, die Abwicklung selbst durchzuführen oder mit ihr eine ihm nachgeordnete Dienststelle oder eine seiner Aufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts zu beauftragen oder im Einvernehmen mit der vorgesetzten obersten Dienstbehörde oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bundesdienststelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen Abwickler zu bestellen, der sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person des privaten Rechts sein kann.

In den Fällen jedoch, in denen ein die Kosten der Abwicklung deckendes Vermögen nicht vorhanden ist, wird der zuständige Bundesminister im Hinblick hierauf und im Interesse der Kostenersparnis mit der Durchführung der Abwicklung, falls er sie nicht selbst übernehmen will, eine ihm nachgeordnete oder eine andere Dienststelle beauftragen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zum Abwickler bestellen. Für jeden öffentlichen Rechtsträger kann, da § 3 insoweit keine Bestimmung trifft, ein Abwickler vorgesehen werden; die Abwicklung mehrerer öffentlicher Rechtsträger kann aber auch durch denselben Abwickler erfolgen. In jedem Falle muß jedoch die Abwicklung für jeden öffentlichen Rechtsträger getrennt durchgeführt werden. Die Kosten der Abwicklung sind aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers zu decken. In den Fällen jedoch, in denen das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers nicht ausreicht, um den Anspruch des Abwicklers auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen — und zwar in der in § 19 bestimmten Rangfolge — zu erfüllen, ist der insoweit verbleibende Fehlbetrag nach Absatz 5 vom Bund zu tragen. Diese Vorschrift soll eine ordnungsgemäße Abwicklung auch in den Fällen ermöglichen, in denen das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers z. B. nur aus einem geringen Barbetrag und aus einer größeren, aber bestrittenen Forderung besteht, deren gerichtliche Geltendmachung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen, die voraussichtlich nicht zahlreich sein werden, soll mithin der zuständige Bundesminister einen streitigen Anspruch gerichtlich klären lassen können, und es soll bei einem Verlust des Rechtsstreits in jedem Falle die Erfüllung des Anspruchs des Abwicklers nach Absatz 4 Nr. 2 auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen sichergestellt sein oder es sollen diese Kosten vom Bund getragen werden dürfen. Es muß und kann dabei vorausgesetzt werden, daß der zuständige Bundesminister mit der gebotenen Zurück-

haltung verfahren und die Begründung von Verpflichtungen, z. B. durch Teilklage, auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken wird.

18. Der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung dient auch der letzte Satz des Absatzes 5, durch den der Bund ermächtigt wird, dem öffentlichen Rechtsträger in den Fällen einen angemessenen Kredit zu gewähren, in denen die für die Kosten der Abwicklung erforderlichen Barmittel nicht rechtzeitig beschafft werden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers nur aus unbeweglichen Sachen besteht, deren Verwertung eine gewisse Zeit erfordert. Die Kreditaufnahme für den öffentlichen Rechtsträger ist eine durch den Abwickler begründete Verbindlichkeit, deren Erfüllung nach der Rangfolge des § 19 bevorrechtigt ist. Der abzuschließende Kreditvertrag läßt die Möglichkeit offen, die notwendigen Sicherungen für die Rückzahlung des Darlehens an die öffentliche Hand vorzusehen. Die Gesamthöhe der Kredite darf den Betrag von einer Million Deutsche Mark nicht überschreiten.

19. § 3 enthält im übrigen formelle Bestimmungen.

Zu § 4

20. § 4 Abs. 1 bestimmt die Pflichten des Abwicklers. Sie entsprechen denen eines Abwicklers im Vereins- und Gesellschaftsrecht.

Nach den Vorschriften des § 2 Satz 1 werden öffentliche Rechtsträger nur abgewickelt, soweit sie Aktivvermögen besitzen. Um dem zuständigen Bundesminister eine etwa vorzeitig erforderlich werdende Beendigung der Abwicklung rechtzeitig zu ermöglichen, ist der Abwickler durch § 4 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet worden, ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers erschöpft zu werden droht.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Vertretungsbefugnis des Abwicklers und den Gerichtsstand der öffentlichen Rechtsträger.

Zu § 5

21. Diese Vorschrift soll es den Abwicklern ermöglichen, das Aktivvermögen der öffentlichen Rechtsträger, deren Geschäftsunterlagen vielfach durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden sind, in angemessener Frist zu erfassen. Durch eine auf Grund dieser Vorschrift vorgenommene Anzeige werden bürgerlich-rechtliche Wirkungen nicht herbeigeführt, insbesondere beinhaltet die Anzeige nicht die Anerkennung einer Forderung, z. B. im Sinne von § 208 BGB. Für die Fälle, in denen infolge Vermögenslosigkeit eines öffentlichen Rechtsträgers ein Abwickler nicht bestellt worden ist, ist in Absatz 2 vorgesehen, daß etwaige bislang unbekannte Vermögensgegenstände dem zuständigen Bundesminister oder, falls dieser nicht bekannt ist, dem Bundesminister der Finanzen anzuzeigen sind.

Der zuständige Bundesminister wird in diesem Falle, sofern er die Abwicklung nicht selbst übernehmen oder hiermit eine ihm nachgeordnete Dienststelle beauftragen will, gemäß § 3 Abs. 2 einen Abwickler bestellen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der fristgebundenen Anzeigepflicht tritt eine Schadensersatzpflicht ein. § 5 lehnt sich eng an § 5 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz an.

Zu § 6

22. Bedingt durch die ungeklärten Verhältnisse in der Zeit nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches oder durch unrichtige Auslegung von Bestimmungen des Besatzungsrechts ist nach dem 8. Mai 1945 bereits in Einzelfällen über Eigentum oder sonstige Vermögensrechte nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger (§ 1) rechtswirksam verfügt worden. Die Verfügungen über diese Vermögensrechte sollen in Wahrung des Besatzungsrechts und im Interesse der Rechtssicherheit in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Da dieser Vermögenserwerb mit den Anforderungen materieller Gerechtigkeit jedoch nicht übereinstimmt, sind die Vermögensrechte der nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger (§ 1), über die auf Grund der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Besatzungsmächte (z. B. amerikanisches Militärregierungsgesetz Nr. 58 und die zu ihm ergangenen Durchführungsanweisungen; Verordnungen Nr. 149, 150 und 159 der britischen Militärregierung und Verordnung Nr. 254 des britischen Hohen Kommissars; Verordnung Nr. 141 des französischen Oberkommandierenden) und der entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder zugunsten eines Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts verfügt worden ist, auf Verlangen des Abwicklers nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben, soweit dies zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtsträgers erforderlich ist. Der Herausgabepflicht unterliegen jedoch nicht die Vermögensrechte, die nach Artikel 135 Abs. 2 GG auf den Verpflichteten übergegangen oder auf ihn nach § 16 zu übertragen wären, wenn sie nicht bereits auf Grund der in § 6 Satz 1 bezeichneten Vorschriften übertragen worden oder übergegangen wären. Dem Verpflichteten wird jedoch das Recht eingeräumt, die Herausgabe durch Zahlung des nach § 6 Satz 1 zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlichen Geldbetrages anzuwenden; es besteht mithin eine Ersetzungsbefugnis des Schuldners. In den Fällen, in denen Vermögensrechte eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) auf mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen worden sind, finden die Vorschriften der §§ 421 bis 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ein Gesamtschuldverhältnis mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verpflichteten im Verhältnis zueinander entsprechend dem im Zeitpunkt der Übernahme des Besitzes bestehenden Wert der auf sie übertragenen oder übergebenen Vermögensgegenstände zum Ausgleich verpflichtet sind; der Ausgleich findet in Geld statt. Diese Herausgabepflichtung stellt keine Diskriminierung des Besatzungsrechts dar.

23. § 6 entsprechende Bestimmungen finden sich auch im Reichsvermögen-Gesetz (§ 1 Abs. 2) und im Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz (§ 22). Während das Reichsvermögen-Gesetz die getroffenen Verfügungen über Vermögensrechte in ihrer Wirksamkeit unberührt läßt und vorsieht, daß die Vermögensrechte zurückzuübertragen sind, gilt nach dem Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz die Übertragung als nicht erfolgt. Der Gesetzentwurf, der sich grundsätzlich der Regelung des Reichsvermögen-Gesetzes anschließt, schränkt die Herausgabepflicht im Vergleich zu den vorgenannten Regelungen wesentlich dadurch ein, daß diese Verpflichtung nur insoweit besteht, als dies zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) erforderlich ist.

Zu § 7

24. § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sieht die Erfüllung von Ansprüchen vor, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögen des Deutschen Reiches einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, des ehemaligen Landes Preußen und des Unternehmens Reichsautobahnen kraft Gesetzes auf Grund einer nach dem 31. Juli 1945 begangenen Handlung oder Unterlassung entstanden sind. Für derartige Ansprüche der öffentlichen Hand ist die Erfüllung jedoch gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes zunächst ausgeschlossen und insoweit eine weitere gesetzliche Regelung vorbehalten worden. Soweit Ansprüche im Sinne des § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes Gebietskörperschaften zustehen, sind sie bereits im Reichsvermögen-Gesetz geregelt worden. Offen ist jedoch noch die Regelung der Ansprüche der dem vorliegenden Gesetz unterliegenden öffentlichen Rechtsträger. Diese Regelung trifft § 7, und zwar in der Form, daß er den Erfüllungsstopp des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes aufhebt. Ansprüche der öffentlichen Rechtsträger (§ 1), die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögen des Deutschen Reiches einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost, des ehemaligen Landes Preußen und des Unternehmens Reichsautobahnen kraft Gesetzes auf Grund einer nach dem 31. Juli 1945 begangenen Handlung oder Unterlassung entstanden sind, sollen nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes erfüllt werden.

25. Nach § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes könnten u. a. die nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes in Betracht kommenden Ansprüche eines öffentlichen Rechtsträgers nur bis zum 31. Dezember 1958 angemeldet werden. Um die Geltendmachung der hier in Betracht kommenden Ansprüche aus der Verwaltung von Vermögen des Deutschen Reiches, des ehemaligen Landes Preußen und des Unternehmens Reichsautobahnen durch die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) zu ermöglichen, war es erforderlich, diese Anmeldefrist nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz insoweit neu zu regeln. In Absatz 2 ist daher vorgesehen, daß die Anmelde-

frist für die genannten Ansprüche in Abweichung von § 28 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes am ersten Tage des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger gemäß § 3 Abs. 3 beginnt.

Zu § 8

26. § 8 ist die grundlegende Vorschrift für die Erfüllung von Ansprüchen gegen öffentliche Rechtsträger. Durch sie werden die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen der öffentlichen Rechtsträger sowie die Rechte aus einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder sonstigen Sicherheiten nicht berührt. Nach den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der Konkursordnung gelten betagte Forderungen als fällig; Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht; Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung; Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Deutscher Mark-Währung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzwerte in Deutscher Mark-Währung geltend zu machen. Anteile auf Ansprüche, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, sind nicht auszukehren, sondern bis zum Eintritt der Bedingung zurückzubehalten. Sie sind, wenn die Bedingung bis zur Beendigung der Abwicklung nicht eingetreten ist, von dem Abwickler nach Anordnung des zuständigen Bundesministers für Rechnung des Berechtigten zu hinterlegen.

Zu § 9

27. Die Vorschrift enthält die Wohnsitzvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs. Sie entspricht grundsätzlich § 7 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes, weicht von dieser Bestimmung jedoch in folgenden Punkten ab:

- a) Den Bestimmungen in allen Kriegsfolgengesetzen entsprechend (z. B. § 6 AKG; § 230 LAG; § 4 BEG; § 4 G 131) ist als Stichtag der 31. Dezember 1952 vorgesehen worden. Die Gründe, die für eine abweichende Regelung im Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz maßgebend waren, liegen hier nicht vor.
- b) Nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz sind bei Vertriebenen, Heimkehrern, Sowjetzonenflüchtlinge usw. die Wohnsitzvoraussetzungen auch dann erfüllt, wenn diese Personen bis spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs müssen sie, um die Wohnsitzvoraussetzungen zu erfüllen, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zu dessen Inkrafttreten genommen haben.
- c) Für Rentenansprüche Vertriebener, Heimkehrer usw. ist nach § 7 Abs. 4 Reichsnährstands-Ab-

wicklungsgesetz keine Frist vorgesehen, innerhalb der der Wohnsitz begründet oder der ständige Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen sein muß. In den vorliegenden Entwurf ist eine dem § 7 Abs. 4 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen worden; es wird vielmehr verlangt, daß die Wohnsitzvoraussetzungen auch in diesem Falle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen.

28. Die günstigere Regelung des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes hinsichtlich der Rentenansprüche war nur dadurch möglich, daß der Kreis der Anspruchsberechtigten bekannt ist und die Erfüllung künftiger Ansprüche sichergestellt werden kann, so daß der Wegfall der Frist die Durchführung der Abwicklung nicht belastet.

29. Die Verlängerung der Frist in § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes führt dazu, daß sich die Abwicklung um drei Jahre verzögert. Die Hinauszögerung der Abwicklung konnte im Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz in Kauf genommen werden, weil der Reichsnährstand und seine Zusammenschlüsse erhebliches Aktivvermögen ausweisen. Dieses Vermögen reicht nicht nur zur vollen Befriedigung sämtlicher Ansprüche, es wird sogar noch ein erhebliches Restvermögen verbleiben, das dem Bunde und den Ländern zufließt. Die Regelung des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes hindert mithin die alsbaldige Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht, es wird lediglich die Auskehrung der Überschüsse an den Bund und die Länder um drei Jahre verzögert.

30. Bei den öffentlichen Rechtsträgern (§ 1) sind die Vermögensverhältnisse wesentlich anders gelagert. Hier wird ein nach Befriedigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Restvermögen wenn überhaupt, so nur in einigen wenigen Fällen vorhanden sein. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird lediglich eine quotale Gläubigerbefriedigung erfolgen können. Infolge dieses Umstandes können die Gläubiger erst dann befriedigt werden, wenn sämtliche Ansprüche bekannt sind, d. h. frühestens nach Beendigung der Anmeldefrist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung des Abwicklers (§ 12). Eine Verlängerung der Fristen würde sich hier mithin zu Lasten der Anspruchsberechtigten auswirken. Dies erscheint jedoch im Hinblick darauf nicht vertretbar, daß viele Gläubiger, die auf die Erfüllung der Ansprüche zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes dringend angewiesen sind, nach Jahren des Wartens gegebenenfalls noch weitere Jahre länger warten müßten. Hinzu kommt, daß das in vielen Fällen ohnehin unzureichende Aktivvermögen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) bei einer Verzögerung der Abwicklung um drei Jahre für diese Zeit mit den Abwicklungskosten belastet und mithin das Vermögen aufgezehrt oder die Gläubigerquoten entsprechend vermindert werden würden. Im Gegensatz zum Reichsnährstand sind ferner die Rentenansprüche bei den hier in Betracht kommenden öffentlichen Rechtsträgern nicht be-

kannt, so daß bei Wegfall der Fristen in diesen Fällen eine Sicherstellung der Erfüllung der künftigen Ansprüche nicht möglich wäre. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheint daher die vorgeschlagene Regelung als eine den gegebenen Verhältnissen angemessene Lösung.

31. Unter Absatz 1 Nr. 4 fallen auch der Bund und die sonstigen Gebietskörperschaften.

32. Absatz 4 enthält eine dem Rechtsgedanken des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts — BVerwG VI C 88.75 — vom 28. Oktober 1959 (BVerwGE 9 S. 251) entsprechende Besitzstandsklausel für die Rentenansprüche, die in der Zeit nach dem Zusammenbruch bis zum 30. Juni 1961 bereits im Verwaltungswege geregelt worden sind. In diesen Fällen soll die Erfüllung der Rentenansprüche auch dann erfolgen dürfen, wenn bei den Anspruchsberechtigten die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht vorliegen.

Zu § 10

33. Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 1 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz. Nach ihr können bestimmte Ansprüche auch geltend gemacht werden, ohne daß die Wohnsitzvoraussetzungen des § 9 vorliegen. An Stelle der Bestimmungen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz, die nur auf die besonderen Verhältnisse des Reichsnährstands zugeschnitten sind, ist Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b getreten. Hier nach unterliegen nicht den Wohnsitzvoraussetzungen die Ansprüche, die von den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verwaltung und Abwicklung bestellten Personen begründet worden sind. Den Wohnsitzvoraussetzungen unterliegen ferner nicht durch die Abwickler (§ 3) begründete sowie dingliche oder dinglich gesicherte Ansprüche.

Zu § 11

34. § 11 schließt gewisse Ansprüche aus.

Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen und das Unternehmen Reichsautobahn auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird für die Zeit vor dem 1. April 1950 nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Entwurfs, die die Geltendmachung ebenfalls nur für Zeiten vom 1. April 1950 ab zulassen, gleichen mithin die Erfüllung von Ansprüchen gegen die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) an die Regelung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes an. Bei den Lohn- oder Gehaltsansprüchen wird ebenso wie im Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz nicht unterschieden, ob die Dienste in Fortsetzung einer früheren Tätigkeit oder auf Grund eines nach dem Zusammenbruch neu vereinbarten Vertrages geleistet wurden. Ein Anspruch auf Vergütung kann, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz, nur für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 geltend gemacht werden. Die Höhe der

Vergütung bestimmt sich dabei allein nach der ausgeübten Tätigkeit.

35. Für Ansprüche auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen (Abs. 1 Nr. 2), gilt das gleiche wie für die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung (vgl. Tz. 34). Die Bestimmung entspricht § 9 Abs. 1 Nr. 2 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz und § 5 Abs. 1 Allgemeines Kriegsfolgengesetz. Durch die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften von Absatz 2 Satz 4 ist der Steigerung der Lebenshaltungskosten für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Rechnung getragen worden.

36. Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Ansprüche sind von der Geltendmachung ausgeschlossen, weil die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) nur Durchgangsstellen der zweckgebundenen Reichsmittel waren. Die Bestimmung entspricht § 9 Abs. 1 Nr. 3 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz.

37. Der Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 4 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz entsprechend werden in Absatz 1 Nr. 4 Entschädigungsleistungen dann ausgeschlossen, wenn sie von dem öffentlichen Rechtsträger nicht festgesetzt worden sind. War eine Entschädigung nur dem Grunde nach zuerkannt, so muß die Höhe der Entschädigung nachträglich vom Abwickler ermittelt werden. Ein formelles Verfahren für die Festsetzung von Entschädigungen ist nicht mehr möglich, da die hierfür zuständigen Stellen weggefallen sind und die jetzt geltenden Gesetze für die Festsetzung einer Entschädigung keine Handhabe bieten.

38. In den in Absatz 1 Nr. 5 genannten Fällen sind die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) nur im Auftrage des Reichs tätig geworden. Entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 5 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz sind auch diese Ansprüche von der Geltendmachung ausgeschlossen worden.

39. Etwaige Ansprüche, die auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Dienststellen der öffentlichen Rechtsträger (§ 1) zurückzuführen sind, waren, entsprechend den Bestimmungen in § 105 Allgemeines Kriegsfolgengesetz und in § 9 Abs. 1 Nr. 6 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz, ebenfalls von der Geltendmachung auszuschließen.

40. Der Ausschluß der Zinszahlung für nicht dinglich gesicherte Forderungen beruht darauf, daß Leistungen aus diesen Ansprüchen nach den Militärregierungssetzen Nr. 52 und nach § 3 Abs. 2 Allgemeines Kriegsfolgengesetz nicht verlangt werden konnten und mithin ein Schuldnerverzug nicht eingetreten ist; ebenso werden vertragliche Zinsen ausgeschlossen. Die Bestimmung entspricht § 9 Abs. 1 Nr. 7 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz,

in Abweichung hiervon ist aber ausdrücklich bestimmt, daß der Ausschluß der Zinsleistung nicht für rückständige Zinsen auf die Hypothekengewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz gilt.

41. Um die Abwicklung der Rechtsträger zu ermöglichen, ist die Berücksichtigung von Anwartschaften auf Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes z. B. durch Verheiraten, Wiederverheiraten oder Geburten usw. entstehen, durch Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen worden.

Von der Rechtslehre wird die Auffassung vertreten, daß ein Arbeitsverhältnis unter besonderen Umständen auch ohne Kündigung dadurch enden kann, daß die tatsächlichen Grundlagen für eine Beschäftigung des Arbeitnehmers durch äußere Ereignisse, gegen die der Arbeitgeber machtlos ist, für beide Teile erkennbar dauernd oder doch auf unabsehbare Zeit weggefallen sind (vgl. Nickisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl. Band 1 S. 548 f.; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl. Band 1 S. 477 Anm. 1). Danach würden wohl die Arbeitsverhältnisse mit öffentlichen Rechtsträgern, die ihre Tätigkeit infolge des Zusammenbruchs des Deutschen Reiches einstellen, regelmäßig am 8. Mai 1945 geendet haben. Die in den Pensionsregelungen nach Erlangung der Versorgungsanwartschaften vorgesehenen jährlichen Steigerungssätze würden von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zu berücksichtigen sein. Selbst wenn man sich dieser Auffassung nicht anschließen will, bleibt zu beachten, daß die jährlichen Steigerungssätze wirtschaftlich gesehen die Bedeutung einer Gegenleistung des Arbeitgebers für die geleistete Arbeit, also eines Gehaltszuschlages für den einzelnen Arbeitnehmer gewinnen. Sie sind also nur dann zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer in dem betreffenden Jahr, das er als pensionssteigernd angerechnet sehen will, auch tatsächlich gearbeitet und für diese Zeit Gehalt bezogen hat (vgl. BAGE vom 17. Juni 1959 — 1 AZR 21/58 —, AP Nr. 6 zu § 7 AltbankenG Berlin). Aus den vorstehend genannten Gründen ist in § 11 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen worden, daß bei der Bemessung der nach Eintritt des Versorgungsfalles zu gewährenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung Zeiten bis längstens 8. Mai 1945, in den Fällen jedoch, in denen über diesen Zeitpunkt hinaus eine Weiterbeschäftigung bei dem gleichen öffentlichen Rechtsträger erfolgt ist, Zeiten bis zur Beendigung dieser Tätigkeit zugrunde zu legen sind. Die in diesen Fällen berücksichtigte Zeit einer Beschäftigung nach dem 8. Mai 1945 wird auch für die Feststellung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Dienstzeit berücksichtigt, welche im übrigen auf der Grundlage vom 8. Mai 1945 festzustellen ist.

Alters- und Hinterbliebenenbezüge sind dazu bestimmt, den laufenden Unterhalt der Berechtigten zu befriedigen. Dies trifft auf die Nachzahlungen für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu; diese Leistungen stellen vielmehr eine Kapitalzahlung dar. Aus diesem Grunde ist die Steigerung der Lebenshaltungskosten erst für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an durch einen Zuschlag von 90 vom Hundert

auf die auf der alten Grundlage beruhenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigt worden. Aus obigen Gründen ist ferner vorgesehen worden, daß bis zu seinem Inkrafttreten für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 8. Mai 1945, im Falle der Weiterbeschäftigung (§ 11 Abs. 2 Satz 2) jedoch der bei Beendigung dieser Tätigkeit bestehende Familienstand und vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Familienstand zugrunde zu legen ist, der bei Inkrafttreten besteht.

Die Ansprüche der Personen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 2 Satz 1, denen Versorgungsleistungen nach Kapitel I G 131 und den ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften zustanden oder zustehen, gelten nach Absatz 3 an den Träger der Versorgungslast in der Höhe als abgetreten, in der dieser Zahlungen an diese Personen geleistet hat oder leistet. Das gleiche gilt grundsätzlich in den Fällen, in denen anspruchsberechtigte Personen nach § 72 G 131 als nachversichert gelten; der fiktive Forderungsübergang erstreckt sich der Höhe nach jedoch nicht auf die Leistungen aus der Nachversicherung gemäß § 72 G 131, sondern auf die Beträge, die sich bei Anwendung des Kapitels I G 131 und der ergänzenden Übergangs- und Schlußvorschriften ergeben würden. Der Träger der Versorgungslast hat in diesen Fällen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Kapitalbetrag, der ihm nach § 19 dieses Gesetzes gezahlt wird, und dem Kapitalbetrag, der auf Grund der Nachversicherung nach § 72 G 131 gewährt oder zu gewährenden Rente an den nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Berechtigten oder dessen Erben auszukehren. Etwaige Ansprüche nach § 11 Abs. 2 Satz 1, die über den in den Fällen der Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 abgetretenen Teil hinausgehen, sind weiterhin ausgeschlossen worden. Das G 131 bleibt auch im übrigen unberührt.

42. § 11 Abs. 4 bezieht sich auf rentenberechtigte Vertriebene, Heimkehrer, Sowjetzonenflüchtlinge usw., die unter § 9 Abs. 3 fallen. Diese Personen können ihre Ansprüche ebenso wie nach § 9 Abs. 3 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz nur vom 1. des Monats ab geltend machen, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

Zu § 12

43. § 12, der die Formvorschriften für die Anmeldung enthält, ist eng an die Bestimmungen des § 10 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz angelehnt. Abweichend vom Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz, in dem der Anfang der Anmeldefrist durch das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt wird, soll diese Frist nach dem Entwurf jeweils für einen öffentlichen Rechtsträger (§ 1) am ersten Tage des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers im Bundesanzeiger (§ 3 Abs. 3) beginnen. § 12 berücksichtigt, daß es bei der großen Anzahl der abzuwickelnden öffentlichen Rechtsträger nicht in allen Fällen möglich sein wird, sogleich nach Inkrafttreten des Gesetzes einen geeigneten Abwickler zu finden; durch die Bestimmung sollen mithin

Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus einer verspäteten Übernahme der Abwicklung oder Bestellung eines Abwicklers für die Gläubiger ergeben könnten.

Zu § 13

44. Diese Vorschrift, die die Frist bestimmt, innerhalb der Klage erhoben werden kann, wenn der Abwickler die Erfüllung eines Anspruchs ablehnt, entspricht § 11 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz und § 29 Allgemeines Kriegsfolgengesetz. Die in dieser Bestimmung enthaltene Notfrist gilt für alle Rechtswege.

Zu § 14

45. Diese Vorschrift berührt die Voraussetzungen nicht, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die Zulässigkeit der Aufrechnung fordert. § 14 soll es nur ermöglichen, daß auch mit einem Anspruch aufgerechnet werden kann, dessen Erfüllung nach diesem Gesetz nicht vorgesehen ist. Voraussetzung ist jedoch, daß der Gläubiger den zur Aufrechnung gestellten Anspruch vor dem 1. Januar 1960 erworben hat oder daß der Anspruch nach diesem Zeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von einem vor dem 1. Januar 1960 Anspruchsberechtigten auf den Gläubiger übergegangen ist.

Zu § 15

46. § 15 entspricht im wesentlichen § 12 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz. Nach dieser Vorschrift ist das nach Artikel 135 Abs. 2 GG mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 bereits in das Eigentum des neuen Aufgabenträgers übergegangene Verwaltungsvermögen eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1), das sich noch in seinem Besitz befindet, von dem Abwickler an den neuen Aufgabenträger herauszugeben. Der Abwickler hat, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen. Nach Absatz 3 haben die neuen Aufgabenträger die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) von den vor dem 24. Mai 1949 begründeten Verbindlichkeiten freizustellen, für die dingliche Belastungen an dem nach Artikel 135 Abs. 2 GG übergegangenen Verwaltungsvermögen bestehen.

§ 15 enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Auskunftspflicht des Abwicklers. Insoweit finden daher die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung; der Abwickler kann von dem Bundesminister, dessen Aufsicht er untersteht, zur Erteilung weiterer Auskünfte angewiesen werden.

Zu § 16

47. Dem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts entsprechend, daß das Verwaltungsvermögen der Verwaltungsaufgabe folgt, bestimmt § 16, daß der Abwickler Vermögensgegenstände, die nicht auf Grund des Artikels 135 Abs. 2 GG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts übergegangen sind, aber übergegangen wären, wenn

sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes bereits bestanden hätten, auf die erst nach diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu übertragen hat. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die in Betracht kommenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Übertragung bei dem Abwickler schriftlich beantragen und ferner, daß sie die nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger von den vor dem 24. Mai 1949 begründeten Verbindlichkeiten freistellen, für die dingliche Belastungen an dem auf sie zu übertragenden Verwaltungsvermögen bestehen. Die Antragsfrist beginnt für den einzelnen Rechtsträger am ersten Tage des Kalendermonats nach der Bekanntmachung der Übernahme der Abwicklung oder der Bestellung eines Abwicklers gemäß § 3 Abs. 3.

Zu § 17

48. Mit dem Übergang des Verwaltungsvermögens des öffentlichen Rechtsträgers nach Artikel 135 Abs. 2 GG oder der Übertragung dieses Vermögens nach § 16 auf den Aufgabennachfolger soll durch § 17 die Ausgleichspflicht des Aufgabennachfolgers gegenüber dem öffentlichen Rechtsträger (§ 1) für etwaige Fehlbeträge verbunden werden. Dies gilt entsprechend, wenn Vermögensgegenstände eines öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) nur deshalb nicht nach Artikel 135 Abs. 2 GG übergegangen oder nach § 16 zu übertragen sind, weil sie bereits auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grund der Vorschriften der Kontrollratsdirektive Nr. 50, der hierzu ergangenen Durchführungbestimmungen der Besatzungsmächte für die Übertragung von Organisationsvermögen oder entsprechender Rechtsvorschriften der Länder übertragen worden oder übergegangen sind. Eine Ausgleichspflicht soll dann in Frage kommen, wenn das übrige Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Der Aufgabennachfolger haftet nicht nur mit dem übernommenen, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen, aber nur bis zur Höhe des Wertes, den das übergegangene oder übernommene Vermögen im Zeitpunkt der Übernahme des Besitzes durch den Aufgabennachfolger hatte, abzüglich der dinglichen Lasten, die auf den Vermögensgegenständen ruhen.

Zu § 18

49. Die öffentlichen Rechtsträger (§ 1) unterliegen der Vermögensabgabe nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes. Um hierüber keinen Zweifel zu lassen, ist bereits in § 2 des Entwurfs bestimmt worden, daß die öffentlichen Rechtsträger auch für die Zwecke der Steuern, Beiträge und Gebühren noch als fortbestehend gelten.

Bei den nach den §§ 15 und 16 des Entwurfs herauszugebenden oder zu übertragenen Gegenständen könnte es trotz der Regelung in § 2 zweifelhaft sein, wer die darauf entfallende Vermögensabgabe zu entrichten hat. § 18 stellt diese Frage klar.

Zu § 19

50. Diese Vorschrift bestimmt die Rangfolge der Erfüllung der Ansprüche. Sie lehnt sich eng an § 16 Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz an. Die Vermögenslage der diesem Gesetz unterliegenden öffentlichen Rechtsträger (§ 1), die durchweg wesentlich ungünstiger ist als beim Reichsnährstand, erforderte es, für alle Ansprüche eine Rangfolge ausdrücklich vorzusehen. Entsprechend dem Rechtsgedanken der Konkursordnung über die Aussonderung und Absonderung sind insbesondere die dinglichen und dinglich gesicherten Ansprüche bevorzugt zugleich mit den vom Abwickler begründeten Ansprüchen zu erfüllen. Im Hinblick auf die Vermögenslage der öffentlichen Rechtsträger war es, abweichend vom Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz, ferner erforderlich zu bestimmen, daß im Rang nach den bevorzugt zu erfüllenden Ansprüchen auch die Verbindlichkeiten vorweg zu befriedigen sind, die nach dem Zusammenbruch durch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Verwaltung und Abwicklung bestellte Personen begründet wurden; denn diesen Ansprüchen liegen Rechtsverhältnisse zugrunde, die in Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Rechtsträger im Interesse der Erhaltung und Verwaltung des Vermögens der nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger begründet oder fortgesetzt worden sind. Ferner ist den sonstigen Ausgaben für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung des Vermögens des öffentlichen Rechtsträger (§ 1) ein Vorrang vor den übrigen Forderungen eingeräumt und in den Absätzen 3 und 4 die Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger im übrigen festgelegt worden.

Abweichend vom Konkursrecht, nach dem der Anspruch des Konkursverwalters auf Vergütung für seine Tätigkeit ausschließlich aus der Konkursmasse zu befriedigen ist, ist nach § 3 Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes in den Fällen, in denen das Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers nicht ausreicht, um die Ansprüche des Abwicklers nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 auf Erstattung der notwendigen Ausgaben zu erfüllen, der insoweit verbleibende Fehlbetrag vom Bund zu tragen. Aus diesem Grunde ist die Erfüllung dieser Ansprüche des Abwicklers in der Rangfolge des § 19 an die zweite Stelle gesetzt worden. Im Interesse der Gleichbehandlung ist den Ansprüchen des Abwicklers nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 auf Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der gleiche Rang eingeräumt worden.

Der in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Schätzwert ist nach den anliegenden Tabellen I bis V und den Richtlinien für ihre Anwendung zu ermitteln. Die in diesen Tabellen enthaltenen Faktoren sind mit Ausnahme der Faktoren für die laufenden Waisenrenten aus den „Richttafeln für die Pensionsversicherung“ von Heubeck-Fischer unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 3 $\frac{1}{2}$ vom Hundert berechnet worden. Die Werte für weibliche Aktive und Invalidenrentner wurden aus den entsprechenden Werten für Männer durch Multiplikation mit einem angemessenen Faktor gewonnen. Da die „Richttafeln“ vierteljährliche Rentenzahlungen voraussetzen, wurden die Faktoren für laufende Renten auf monatliche Zahlungsweise korrigiert.

Die Faktoren für die Abfindung von Waisenrentenanwartschaften wurden nach individuellen Maßstäben und nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Es wurde angenommen, daß die Waisenrente in allen Fällen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt wird.
2. Die Kindersterblichkeit wurde nicht berücksichtigt.
3. Für die im Zeitpunkt der Abfindung noch aktiven Anwärter wurde die Sterblichkeit in der Zukunft näherungsweise der Sterblichkeit eines normal aus Aktiven und Invaliden zusammengesetzten Gesamtbestandes gleichgesetzt.
4. Im übrigen wurden die Werte der Richttafeln von Heubeck-Fischer mit einem Zinsfuß von 3½ Prozent verwendet.

Für Kombinationen aus hohen Altern des Berechtigten und niedrigen Kindesaltern sind die Faktoren nicht mehr berechnet worden. Für den Fall, daß doch eine solche Kombination auftreten sollte, ist einheitlich eine Abfindung von 50 Monatsrenten vorgesehen. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erscheint eine Abfindung von Waisenrentenanwartschaften nicht mehr erforderlich.

Bei der Berechnung der Kapitalisierungsfaktoren für Invaliditätsrentner hat sich herausgestellt, daß die Faktoren nur in sehr geringem Maße vom Alter des Berechtigten abhängen. Die Invaliditätsrentner sind daher durchweg als 65jährig behandelt worden.

Eine besondere Abfindung der Anwartschaft auf Erhöhung der Waisenrente bei Vollverweisung erscheint im Hinblick auf die für den Berechtigten günstige Berechnung der Kapitalisierungsfaktoren für die Anwartschaft auf Halbwasenrente nicht mehr erforderlich.

Die Faktoren für laufende Waisenrenten sind ohne Berücksichtigung der Sterblichkeit allein durch Diskontierung ermittelt worden. Dabei wurde näherungsweise angenommen, daß alle Waisenrenten bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 20. Lebensjahres laufen.

Zu § 20

51. Im Interesse der Rechtskraft bestimmt § 20, daß Ansprüche, die nicht rechtzeitig angemeldet worden sind, mit dem Ablauf der Anmeldefrist des § 12 Abs. 1 erlöschen. Mit der Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung erlöschen ferner die Ansprüche, die aus dem Vermögen der öffentlichen Rechtsträger einschließlich der ihnen nach § 17 gewährten Ansprüche nicht erfüllt werden können, sowie die Ansprüche, deren Erfüllung nach dem Entwurf nicht vorgesehen ist. Durch Satz 3 werden trotz des Erlöschens der Ansprüche gegen den öffentlichen Rechtsträger, der Regelung in § 193 Satz 2 der Konkursordnung entsprechend, die Ansprüche gegen Bürgen und Mitschuldner sowie die für Ansprüche der Gläubiger bestehenden dinglichen Sicherungen aufrechterhalten. Mit dem Erlöschen eines Anspruchs aus dem Eigentum auf Herausgabe geht das Eigentum auf den öffentlichen Rechtsträger über.

Durch diese Vorschrift wird auch die Frage der Haftung für Verbindlichkeiten aufgelöster Rechtsträger geregelt, für deren Erfüllung das Aktivvermögen nicht ausreicht. Die Frage der Haftung wird in der Rechtsprechung und im Schrifttum nämlich unterschiedlich beantwortet. Während Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Auflage 1917 Bd. 2 S. 614 ff.) und Forsthoff (Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 7. Auflage 1958 S. 436 ff.) der Auffassung sind, daß die Verbindlichkeiten einer aufgelösten Anstalt des öffentlichen Rechts nur insoweit zu erfüllen sind, als das vorhandene Vermögen ausreicht, hat das Reichsgericht im Urteil vom 30. Oktober 1930 (RGZ 130, 169) bezüglich einer Anstalt des öffentlichen Rechts entschieden, daß das „heimfallberechtigte Muttergemeinwesen“ mangels anderweitiger Abwicklungsbestimmungen für die gesamten Verbindlichkeiten haftet. Nach § 20 erlöschen die Ansprüche, die aus dem Vermögen des öffentlichen Rechtsträgers nicht erfüllt werden können, mit der Bekanntmachung der Beendigung der Abwicklung; ihre Geltendmachung gegen das Deutsche Reich und damit gegen den Bund als Muttergemeinwesen wird damit ausgeschlossen. Diese Regelung widerspricht nicht der vorbezeichneten Entscheidung des Reichsgerichts, da diese Entscheidung nur dann eine unbeschränkte Haftung annimmt, wenn die Haftung in den Abwicklungsbestimmungen nicht beschränkt worden ist.

Zu § 21

52. § 21 regelt die Verwendung der sich aus der Abwicklung der einzelnen Rechtsträger ergebenden Überschüsse. Soweit diese Überschüsse nach Absatz 1 auf ein vom Bund zu errichtendes Sonderkonto abzuführen sind, werden hieraus zunächst die dem Bund nach § 3 Abs. 5 Satz 1 entstehenden Kosten erstattet. Den danach verbleibenden Betrag hat der Bund an die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszukehren, die Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 6 und 17 erbracht haben. Jede juristische Person des öffentlichen Rechts erhält auf die von ihr erbrachte Leistung einen Betrag, der dem Verhältnis des nach Erstattung der dem Bund nach § 3 Abs. 5 Satz 1 entstehenden Kosten auf dem Sonderkonto verbleibenden Gesamtbetrages zu dem Gesamtbetrag der Leistungen nach den §§ 6 und 17 entspricht.

Nach Absatz 2 sind von der Abführung auf das Sonderkonto die aus der Abwicklung verbleibenden Überschüsse solcher öffentlichen Rechtsträger aufgenommen worden, deren Vermögen überwiegend aus Beiträgen entstanden ist. Dieses Vermögen ist nicht von der öffentlichen Hand, sondern überwiegend von den Mitgliedern aufgebracht worden, deren Zwecken zu dienen Aufgabe der in Betracht kommenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts neben der Wahrnehmung eines begrenzten Teils der Staatsverwaltung gewesen ist. Es erschien daher als eine gerechte Lösung, dieses Vermögen den Zwecken, denen es bisher gedient hat, auch weiter in angemessener Weise zu erhalten. Da in einer Anzahl von Fällen Gesetz oder Satzung Vorschriften enthalten, die eine gerechte Verwendung gewährleisten, ist in Absatz 2 vorgesehen worden,

etwa verbleibendes Überschußvermögen in diesen Fällen nach der Satzung des Rechtsträgers oder nach anderen Vorschriften zu verteilen, welche die Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung des Rechtsträgers regeln. Wenn die Verteilung hiernach nicht durchführbar ist oder wenn derartige Vorschriften fehlen, so hat der Abwickler nach näherer Bestimmung des zuständigen Bundesministers das verbleibende Vermögen den Zwecken zuzuführen, deren Erfüllung Aufgabe des öffentlichen Rechtsträgers (§ 1) gewesen ist.

Zu § 22

53. Diese Vorschrift entspricht gleichen Vorschriften in anderen Gesetzen vgl. z. B. § 14 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes). Bereits bestehende Kostenbefreiungen nach Vorschriften anderer Gesetze werden durch § 22 nicht berührt.

Zu § 23

54. Diese Vorschrift soll verhindern, daß Gläubiger, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes Leistungen nicht verlangen konnten, durch vorgegenommene Einzelvollstreckungen in das Abwicklungsvermögen die gleichmäßige Abwicklung in Frage stellen. Aus diesem Grunde sind Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der diesem Gesetz unterliegenden öffentlichen Rechtsträger für die Dauer der Abwicklung für unzulässig erklärt worden. Eine Ausnahme gilt nur für die in § 19 Abs. 2 Satz 1 genannten bevorrechtigten Ansprüche.

Zu § 24

55. § 24 enthält Vorschriften formeller Natur für den Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung.

Zu § 25

56. Die in der Anlage II aufgeführten öffentlichen Rechtsträger sind kurz nach dem Zusammenbruch durch die britische Militärregierung oder durch das Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone errichtet worden (vgl. Tz. 8). Sie haben ihre Tätigkeit eingestellt. Diese öffentlichen Rechtsträger sind, mit Ausnahme der Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft und der Hauptgeschäftsstelle Fischwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats, inzwischen durch die britische Militärregierung, den Ernährungs- und Landwirtschaftsrat oder durch die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wieder aufgelöst worden. Die Vorschriften über die Auflösung enthalten jedoch keine Bestimmungen über die Abwicklung dieser Rechtsträger. Es erschien zweckmäßig, ihre Liquidation in diesem Gesetzentwurf zu regeln. Die Bestimmungen des Absatzes 1 haben bezüglich der de jure bereits aufgelösten öffentlichen Rechtsträger nur deklaratorische Bedeutung.

57. Wie bei den unter § 1 fallenden öffentlichen Rechtsträgern (vgl. Tz. 15) erscheint es auch in diesen Fällen möglich, daß noch weitere öffentliche Rechtsträger vorhanden sind, die in die Anlage II aufzunehmen wären. Es ist daher in Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet worden, die Anlage II durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu ergänzen.

58. Ansprüche gegen diese erst nach dem Zusammenbruch errichteten öffentlichen Rechtsträger sind erst nach diesem Zeitpunkt begründet worden. Entsprechend den Regelungen im Allgemeinen Kriegsfolgegesetz, im Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz und im ersten Abschnitt dieses Entwurfs wird die Geltendmachung der Nachkriegsansprüche auch hier nicht von Wohnsitzvoraussetzungen abhängig gemacht. § 9 und der mit ihm zusammenhängende § 10 sollen daher keine Anwendung finden. Schließlich ist auch § 11 nicht anzuwenden, weil ihm in den Fällen des § 25 keine Bedeutung zukommt. Da die Geschäftsstelle Zuckerwirtschaft des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes de jure und de facto noch bestand, finden Artikel 135 Abs. 2 und Artikel 135a GG auf diesen öffentlichen Rechtsträger keine Anwendung. Aus diesem Grunde mußte auch die Anwendung der auf obige Vorschriften des Grundgesetzes bezüglichen §§ 15 bis 18 und 20 ausgeschlossen werden.

Zu § 26

59. § 26 regelt die Überleitung der bisherigen Vermögensverwaltung auf die Abwickler. Durch diese Vorschrift wird das nach Artikel 135 Abs. 2 GG übergegangene und nicht mehr im Besitz der bisher zur Verwaltung und Abwicklung bestellten Personen befindliche Vermögen nicht erfaßt.

Zu § 27

60. § 27 Abs. 1 umfaßt die im Geltungsbereich des Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände von Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren letzten Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten und die vor dem 9. Mai 1945 nach deutschem Recht errichtet und bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes handlungsunfähig geworden sind.

61. Die unter § 27 Abs. 1 fallenden, über das ganze Bundesgebiet verstreuten Vermögensgegenstände werden von den verschiedensten Stellen verwaltet (z. B. den Ländern, Oberfinanzdirektionen, gerichtlich bestellten Abwesenheitspflegern oder Treuhändern). Die Rechtsverhältnisse an den einzelnen Vermögensgegenständen dürften endgültig erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands oder durch einen künftigen Friedensvertrag zu klären sein. Da der Zeitpunkt offen ist, an dem dies geschehen kann oder wird, erschien es erforderlich, die Zuständigkeit für die Verwaltung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis, die

Berechtigung auch zur Verfügung zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten und sonstige Fragen bezüglich dieser Vermögensgegenstände einheitlich in einer allen berechtigten Interessen Rechnung tragenden Weise zu regeln. Diese Vermögensgegenstände werden daher mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu ihrer Sicherstellung und Erhaltung in die Verwaltung des Bundes überführt. Die Befriedigung von Ansprüchen, die sich gegen die in § 27 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Rechtsträger richten, ist im Rahmen der für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen dieses Gesetzes aus dem im Bundesgebiet belegenen Vermögen ermöglicht worden. Die Anwendung des § 20, der insbesondere auch die Ansprüche erlöschen läßt, die aus dem Vermögen eines öffentlichen Rechtsträgers nicht befriedigt werden können, ist dabei ausgeschlossen worden, um den Gläubigern nicht die Möglichkeit zu nehmen, eine Befriedigung ihrer Restansprüche gegen die Nichtgebietkörperschaften, Anstalten und Stiftungen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach der Wiedervereinigung Deutschlands oder nach einer Regelung durch einen Friedensvertrag zu suchen. Ferner ist bestimmt worden, daß § 9, der die Geltendmachung eines Anspruchs von bestimmten Wohnsitzvoraussetzungen abhängig macht, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden ist, daß Absatz 3 und der Stichtag vom 31. Dezember 1952 entfallen. Das bedeutet, daß die Personen, die ihren Wohnsitz bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 12 Abs. 1) im Gebiet der Bundesrepublik genommen haben, berechtigt sind, ihre Ansprüche geltend zu machen. Da das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen erhalten bleiben soll, war schließlich die Anwendung des § 21 auszuschließen.

62. Absatz 2 schließt die konkursrechtliche Regelung des Artikels 3 des Gesetzes zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, für die in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Rechtsträger aus.

63. Die Vorschriften des § 27 Abs. 3 erfassen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände, die am 8. Mai 1945 Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, jedoch in den Gebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 zustanden. Sie werden zu ihrer Sicherstellung und Erhaltung in die Verwaltung des Bundes überführt. Im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertritt der Bundesminister des Innern die Gebietskörperschaften gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaften dürfen grundsätzlich nicht erfüllt werden; der Bundesminister des Innern und die von ihm mit der Verwaltung beauftragten Dienststellen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind jedoch berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind.

64. Sowohl in den Fällen des § 27 Abs. 1 als auch in denen des § 27 Abs. 3 endet die Verwaltung des Bundes mit einer endgültigen Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Vermögensrechten im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer friedensvertraglichen Regelung im Sinne des Artikels 7 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955.

65. Nach § 27 Abs. 4 werden öffentlich-rechtliche Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nicht der Regelung des 27 Abs. 1 unterworfen. Für diese öffentlichen Rechtsträger ist, soweit deren Rechtsverhältnisse nicht bereits durch die 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz geregelt worden sind, wegen der bei ihnen gegebenen besonderen Verhältnisse eine weitere gesetzliche Regelung beabsichtigt, die auch die entsprechenden Einrichtungen des privaten Rechts umfassen wird.

Zu § 28

66. Diese Vorschrift entspricht gleichen Bestimmungen in anderen Gesetzen (vgl. z. B. § 82 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117 —; § 4 des Rentenaufbesserungsgesetzes vom 11. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 379 —; § 83 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen; § 23 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Preußischer Kulturbesitz und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung; § 106 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes; § 17 des Reichsvermögensgesetzes; § 24 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes).

Zu § 29

67. § 29 entspricht gleichen Bestimmungen in anderen Gesetzen (vgl. z. B. § 101 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes; § 5 des Gesetzes über die Abwicklung der Kriegsgesellschaften vom 9. Mai 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 305 —; § 27 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes). Die Vorschrift hat nur deklaratorische Bedeutung; sie ist insbesondere deswegen zweckmäßig, weil durch sie vermieden wird, daß sich ausländische Gläubiger auf den Grundsatz „lex posterior derogat legi priori“ berufen und verlangen, daß ihre Ansprüche ohne Rücksicht auf die Einschränkungen des Londoner Schuldenabkommens erfüllt werden.

Zu § 30

68. Die hier getroffene Regelung dient der Ausführung des § 61 Abs. 1 G 131, wie eine solche z. B. in § 221 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 565 — erfolgt ist. Mit ihr sollen die Ärztekammern im Bundesgebiet insoweit zur Versorgung des hier angesprochenen

Personenkreises herangezogen werden, als diese Person aus den Vorgängereinrichtungen der Reichsärztekammer zu dieser übernommen oder später bei ihr eingestellt worden sind und nicht überwiegend für außerhalb dieser vorhandenen Einrichtungen tätig waren. Die Abgrenzung des Personenkreises erfolgt in diesem Gesetz, da dies in der nach § 61 Abs. 3 G 131 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht möglich erscheint. Im übrigen verbleibt es bei der nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG geltenden Regelung.

Zu § 31

69. Diese Vorschrift gleicht § 1 Satz 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes der Vorschrift des § 2 Satz 2 des Entwurfs an (vgl. Tz. 16 Abs. 2).

Zu § 32

70. Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 33

71. § 31 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Die zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Frist soll die zuständigen Bundesminister in die Lage versetzen, möglichst bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Abwicklung zu übernehmen oder sonstige Abwickler zu bestellen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 30 muß sich nach dem Inkrafttreten des § 30 seit 1. April — im Land Berlin seit 1. Oktober — 1951 und seit 6. Juli 1959 auch im Saarland geltenden § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 GG richten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**Zu § 30 Abs. 2**

In § 30 Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Nach dieser Vorschrift soll möglicherweise die Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf als Treuhänder hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Inneren unterstehen. Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, eine landesrechtliche Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht eines Bundesministers zu unterstellen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 30 Abs. 2

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach § 61 G 131 sind jeweils die entsprechenden Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen) zur Versorgung — und bis zu der durch das Dritte Änderungsgesetz zum G 131 erfolgten Beendigung der Unterbringung auch zur Unterbringung — der in der genannten Vorschrift erfaßten Personen verpflichtet. Zur Durchführung der den jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen in ihrer Gesamtheit bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben ist wie bisher bereits in zur Durchführung des § 61 G 131 erlassenen Rechtsverordnungen ein Treuhänder vorgesehen. Es handelt sich insoweit um eine bundesrechtliche Einrichtung, die für die nach § 61 G 131 verpflichtete Gesamtheit tätig wird. Die Zulässigkeit einer solchen Regelung und der in § 30 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzentwurfs vorgesehenen Aufsicht des Bundesministers des Innern über den Treuhänder — wie sie z. B. auch schon in § 7 Abs. 1 der Achten Durchführungsverordnung zum G 131 vom 5. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 132) und in § 7 Abs. 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum G 131 vom 31. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 234) mit Zustimmung des Bundesrates aufgenommen wurde — ergibt sich aus Artikel 131 GG, der eine Spezialnorm darstellt und den Bundesgesetzgeber, soweit seine Zuständigkeit nach dieser Grundgesetzvorschrift reicht, weitgehend von der Beachtung seine Freiheit beschränkender Vorschriften des Grundgesetzes entbindet (vgl. BVerfGE 7, 305 ff.).